

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/3822 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie**

#### **A. Problem**

Die Bundesregierung führt aus, dass die Richtlinie (EU) 2019/2121 (Umwandlungsrichtlinie – UmwRL) die Richtlinie (EU) 2017/1132 (Gesellschaftsrechtsrichtlinie – GesRRL) über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts ändere. Die Niederlassungsfreiheit für EU-Kapitalgesellschaften solle erleichtert und den betroffenen Interessen ausreichend Rechnung getragen werden. Dazu würden die bestehenden sekundärrechtlichen Vorgaben zur grenzüberschreitenden Verschmelzung, insbesondere die Vorschriften zum Schutz der Minderheitsgesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer, novelliert. Ferner schaffe die UmwRL erstmals einheitliche Vorgaben für grenzüberschreitende Spaltungen zur Neugründung und für Umwandlungen (sog. grenzüberschreitende Formwechsel).

Umzusetzen in deutsches Recht sei die UmwRL bis zum 31. Januar 2023. Hierzu diene der Gesetzentwurf. Die Umsetzung der Vorgaben solle – soweit möglich und zweckmäßig – unter Wahrung der bewährten Grundsätze und der bewährten Systematik des deutschen Umwandlungsrechts erfolgen. In einem Sechsten Buch des Umwandlungsgesetzes würden hierzu grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel zusammengefasst geregelt. Die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung dienten als Regelungsvorbild für das Verfahren der Spaltung und des Formwechsels. Den Vollzug einer Verschmelzung suspendierende Klagen würden bei einem unangemessen ausgestalteten Verschmelzungsplan ausgeschlossen. An der Stelle der Klagemöglichkeit stehe ein im Spruchverfahren durchzusetzender Ausgleichsanspruch. Angepasst an die unionsrechtlichen Vorgaben würden auch das registerrechtliche Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung über die Eintragung und die Bestimmungen über den Gläubigerschutz bei Durchführung grenzüberschreitender Umwandlungen. Änderungen im Spruchverfahrensgesetz dienten einerseits der Beschleunigung im Interesse aller Beteiligten bei Wahrung der Rechte der Antragsteller, andererseits des prozessualen Nachvollzugs der materiellrechtlichen Änderungen im Umwandlungsgesetz.

Insgesamt leiste der Entwurf einen Beitrag zu einem unionsweiten Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Umwandlungen, indem das Recht der Gesellschaften zur Durchführung grenzüberschreitender Vorhaben mit den Interessen der Minderheitsgesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer in einen angemessenen Ausgleich gebracht werde.

## **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.**

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP greift eine Reihe von Änderungsbitten des Bundesrates sowie einige Punkte auf, die in der Anhörung der Sachverständigen zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie genannt wurden. Daneben enthält der Änderungsantrag auch Anpassungen an das Versicherungsvertragsgesetz, an das Öl-schadensgesetz, an die Zivilprozessordnung, an das Rechtspflegergesetz und an weiteren Gesetzen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3822 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 30. November 2022

## **Der Rechtsausschuss**

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
Vorsitzende

**Esra Limbacher**  
Berichterstatter

**Stephan Mayer (Altötting)**  
Berichterstatter

**Dr. Till Steffen**  
Berichterstatter

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichterstatter

**Fabian Jacobi**  
Berichterstatter

**Susanne Hennig-Wellsow**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie

– Drucksache 20/3822 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der <i>Umwandlungsrichtlinie</i><sup>1</sup></b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze*</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Umwandlungsgesetzes	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Änderung der Handelsregisterverordnung	Artikel 2 un verändert
Artikel 3 Änderung des Spruchverfahrensgesetzes	Artikel 3 un verändert
Artikel 4 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Artikel 4 un verändert
Artikel 5 Änderung der Handelsregistergebührenverordnung	Artikel 5 un verändert
Artikel 6 Änderung des Handelsgesetzbuchs	Artikel 6 un verändert
Artikel 7 Änderung des Aktiengesetzes	Artikel 7 un verändert
Artikel 8 Änderung des SE-Ausführungsgesetzes	Artikel 8 un verändert
Artikel 9 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	Artikel 9 un verändert
Artikel 10 Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes	Artikel 10 un verändert
Artikel 11 Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes	Artikel 11 un verändert
Artikel 12 Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 12 un verändert
Artikel 13 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes	Artikel 13 un verändert
Artikel 14 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes	Artikel 14 un verändert

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 24).

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
Artikel 15 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Artikel 15 un verändert
Artikel 16 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Artikel 16 un verändert
Artikel 17 <i>Inkrafttreten</i>	Artikel 17 <b>Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes</b>
	<b>Artikel 18 Änderung des Ölschadengesetzes</b>
	<b>Artikel 19 Änderung der Zivilprozessordnung</b>
	<b>Artikel 20 Änderung des Rechtspflegergesetzes</b>
	<b>Artikel 21 Änderung der Bundesnotarordnung</b>
	<b>Artikel 22 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b>
	<b>Artikel 23 Änderung des Lobbyregistergesetzes</b>
	<b>Artikel 24 Änderung des Geldwäschegesetzes</b>
	<b>Artikel 25 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b>
	<b>Artikel 26 Inkrafttreten</b>
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Umwandlungsgesetzes</b>	<b>Änderung des Umwandlungsgesetzes</b>
Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. un verändert
a) Die Angabe zum Zweiten Buch Erster Teil Zweiter Abschnitt wird wie folgt gefasst:	
„Zweiter Abschnitt Verschmelzung durch Aufnahme 4 bis 35a“.	
b) Die Angabe zum Zweiten Buch Zweiter Teil Dritter Abschnitt Erster Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:	
„Erster Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme 60 bis 72b“.	
c) Die Angabe zum Zweiten Buch Zehnter Abschnitt wird gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) Nach der Angabe zum Fünften Buch Sechster Abschnitt werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„Sechstes Buch Grenzüberschreitende Umwandlung 305 bis 345	
Erster Teil Grenzüberschreitende Verschmelzung 305 bis 319	
Zweiter Teil Grenzüberschreitende Spaltung 320 bis 332	
Dritter Teil Grenzüberschreitender Formwechsel 333 bis 345“.	
e) Die bisherige Angabe zum Sechsten Buch wird die Angabe zum Siebenten Buch und wie folgt gefasst:	
„Siebentes Buch und Zwangsgelder Strafvorschriften 346 bis 350“.	
f) Die bisherige Angabe zum Siebenten Buch wird die Angabe zum Achten Buch und wie folgt gefasst:	
„Achstes Buch Übergangs- und Schlussvorschriften 351 bis 355“.	
2. § 8 wird wie folgt geändert:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Die Vertretungsorgane jedes der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger haben einen ausführlichen schriftlichen Bericht (Verschmelzungsbericht) zu erstatten, in dem Folgendes rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird:	
1. die Verschmelzung,	
2. der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf im Einzelnen, insbesondere	
a) das Umtauschverhältnis der Anteile einschließlich der zu seiner Ermittlung gewählten Bewertungsmethoden oder die Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger sowie	
b) die Höhe einer anzubietenden Barabfindung einschließlich der zu ihrer Ermittlung gewählten Bewertungsmethoden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Der Verschmelzungsbericht kann von den Vertretungsorganen auch gemeinsam erstattet werden.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „aller beteiligten Rechtsträger“ durch die Wörter „des beteiligten Rechtsträgers“ ersetzt und werden die Wörter „oder sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden“ gestrichen.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Der Bericht ist ferner nicht erforderlich	
1. für den übertragenden und den übernehmenden Rechtsträger, wenn	
a) sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden oder	
b) sich alle Anteile des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers in der Hand desselben Rechtsträgers befinden, sowie	
2. für denjenigen an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, der nur einen Anteilsinhaber hat.“	
3. § 9 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird aufgehoben.	
b) Absatz 3 wird Absatz 2.	
4. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 werden die Wörter „welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.“ durch ein Komma und die Wörter „falls in den an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgern unterschiedliche Methoden verwendet worden sind, ob die Verwendung unterschiedlicher Methoden gerechtfertigt war;“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.“	
5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„(2) Eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, dass das Umtauschverhältnis der Anteile nicht angemessen ist oder dass die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger kein angemessener Gegenwert für die Anteile oder die Mitgliedschaft bei dem übertragenden Rechtsträger ist.“	
6. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	6. u n v e r ä n d e r t
„Ist das Umtauschverhältnis der Anteile nicht angemessen oder ist die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger kein angemessener Gegenwert für den Anteil oder für die Mitgliedschaft bei einem übertragenden Rechtsträger, so kann jeder Anteilsinhaber, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses Klage zu erheben, nach § 14 Absatz 2 ausgeschlossen ist, von dem übernehmenden Rechtsträger einen Ausgleich durch bare Zuzahlung verlangen; die Zuzahlungen können den zehnten Teil des auf die gewährten Anteile entfallenden Betrags des Grund- oder Stammkapitals übersteigen.“	
7. In § 17 Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „übernehmende“ durch das Wort „übertragende“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. In § 32 werden die Wörter „zu niedrig bemessen“ durch die Wörter „nicht angemessen ist“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. In § 33 werden die Wörter „den Anteilsinhaber“ durch die Wörter „einen Anteilsinhaber, der nach § 29 Adressat des Abfindungsangebots ist,“ und wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 31 Satz 1“ ersetzt.	10. u n v e r ä n d e r t
11. In § 34 Satz 1 werden die Wörter „zu niedrig bemessen“ durch die Wörter „nicht angemessen“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
12. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:	12. un verändert
„§ 35a	
Interessenausgleich und Betriebsübergang	
(1) Kommt ein Interessenausgleich nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes zustande, in dem diejenigen Arbeitnehmer namentlich bezeichnet werden, die nach der Verschmelzung einem bestimmten Betrieb oder Betriebsteil zugeordnet werden, so kann die Zuordnung der Arbeitnehmer durch das Arbeitsgericht nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden.	
(2) § 613a Absatz 1 und 4 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt durch die Wirkungen der Eintragung einer Verschmelzung unberührt.“	
13. Nach § 48 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	13. un verändert
„Liegt ein fristgerechtes Verlangen nach Satz 1 vor, so ist der Prüfungsbericht den Gesellschaftern innerhalb der zur Einberufung der Gesellschafterversammlung geltenden Frist zu übersenden.“	
	14. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) Für den Beschluss über die Kapitalerhöhung nach Absatz 1 gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.“
14. Dem § 60 wird folgender Satz angefügt:	15. un verändert
„§ 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass der Verzicht aller Anteilsinhaber aller beteiligten Rechtsträger erforderlich ist.“	
15. § 61 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	16. § 61 wird wie folgt geändert:
„Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf ist vor der Einberufung der Hauptversammlung, die gemäß § 13 Absatz 1 über die Zustimmung beschließen soll, mindestens aber einen Monat vor dem Tag dieser Hauptversammlung, zum Register einzureichen.“	a) In Satz 1 werden die Wörter „der Einberufung“ gestrichen.
	b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die Hauptversammlung darf erst einen Monat nach der Bekanntmachung über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag gemäß § 13 beschließen.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
16. § 62 Absatz 4 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	17. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„Die §§ 47, 49, 61 und 63 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind auf die übertragende Kapitalgesellschaft nicht anzuwenden. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannten Verpflichtungen spätestens einen Monat vor dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Register des übernehmenden Rechtsträgers zu erfüllen sind. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist auch die in § 5 Absatz 3 genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen.“	
17. § 63 wird wie folgt geändert:	18. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „beschließen soll,“ die Wörter „spätestens aber ab einem Monat vor dem Tag der Hauptversammlung,“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „erste Alternative“ gestrichen.	
18. In § 64 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „erste Alternative“ gestrichen.	19. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
19. <i>Nach § 69 Absatz 2</i> wird folgender Absatz angefügt:	20. <b>Dem § 69</b> wird folgender Absatz <b>3</b> angefügt:
„(3) Für den Beschluss über die Kapitalerhöhung nach Absatz 1 gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.“	„(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
20. Nach § 72 werden die folgenden §§ 72a und 72b eingefügt:	21. Nach § 72 werden die folgenden §§ 72a und 72b eingefügt:
„§ 72a	„§ 72a
Gewährung zusätzlicher Aktien	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
(1) Im Verschmelzungsvertrag können die beteiligten Rechtsträger erklären, dass anstelle einer baren Zuzahlung (§ 15) zusätzliche Aktien der übernehmenden Gesellschaft gewährt werden. Der Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die übernehmende Gesellschaft nach Eintragung der Verschmelzung	
1. ihr Vermögen oder Teile hiervon im Wege der Verschmelzung oder Spaltung ganz oder teilweise auf eine Aktiengesellschaft oder auf eine Kommanditgesellschaft auf Aktien übertragen hat oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. im Wege eines Formwechsels die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien erhalten hat.	
(2) Neue Aktien, die nach Eintragung der Verschmelzung im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf Grund eines unangemessenen Umtauschverhältnisses nicht gewährt wurden, und nach Eintragung der Verschmelzung erfolgte Kapitalherabsetzungen ohne Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals sind bei dem Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien zu berücksichtigen. Bezugsrechte, die den anspruchsberechtigten Aktionären bei einer nach Eintragung der Verschmelzung erfolgten Kapitalerhöhung gegen Einlagen auf Grund eines unangemessenen Umtauschverhältnisses nicht zustanden, sind ihnen nachträglich einzuräumen. Die anspruchsberechtigten Aktionäre müssen ihr Bezugsrecht nach Satz 2 gegenüber der Gesellschaft binnen eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes) ausüben.	
(3) Anstelle zusätzlicher Aktien ist den anspruchsberechtigten Aktionären Ausgleich durch eine bare Zuzahlung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 zu gewähren,	
1. soweit das angemessene Umtauschverhältnis trotz Gewährung zusätzlicher Aktien nicht hergestellt werden kann oder	
2. wenn die Gewährung zusätzlicher Aktien unmöglich geworden ist.	
(4) Anstelle zusätzlicher Aktien ist denjenigen Aktionären, die anlässlich einer nach Eintragung der Verschmelzung erfolgten strukturverändernden Maßnahme aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, eine Entschädigung in Geld unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft zu gewährenden Abfindung zu leisten.	
(5) Zusätzlich zur Gewährung zusätzlicher Aktien ist den anspruchsberechtigten Aktionären eine Entschädigung in Geld zu leisten für Gewinne oder einen angemessenen Ausgleich gemäß § 304 des Aktiengesetzes, soweit diese auf Grund eines unangemessenen Umtauschverhältnisses nicht ausgeschüttet oder geleistet worden sind.	
(6) Die folgenden Ansprüche der anspruchsberechtigten Aktionäre sind mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzin- sen:	
1. der Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien nach den Absätzen 1 und 2 unter Zu- grundelegung des bei einer baren Zuzahlung gemäß § 15 Absatz 1 und 2 Satz 1 geschul- deten Betrags nach Ablauf von drei Monaten nach Entscheidung des Gerichts (§ 11 Ab- satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes),	
2. der Anspruch auf Gewährung einer baren Zuzahlung gemäß Absatz 3 ab der Eintra- gung der Verschmelzung,	
3. die Ansprüche auf eine Entschädigung in Geld gemäß den Absätzen 4 und 5 ab dem Zeitpunkt, zu dem die Abfindung oder der Anspruch auf Gewinnausschüttung oder die wiederkehrende Leistung fällig geworden wäre.	
In den Fällen des § 72b endet der Zinslauf, sobald der Treuhänder gemäß § 72b Absatz 3 die Aktien, die bare Zuzahlung oder die Entschädigung in Geld empfangen hat.	
(7) Die Absätze 1 bis 6 schließen die Gel- tendmachung eines weiteren Schadens nicht aus. Das Risiko der Beschaffung der zusätzlich zu ge- währenden Aktien trägt die Gesellschaft.	
§ 72b	§ 72b
Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien	Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien
(1) Die gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 zusätzlich zu gewährenden Ak- tien können nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 durch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage geschaffen werden. Gegenstand der Sacheinlage ist der Anspruch der anspruchsberechtigten Akti- onäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien, der durch gerichtliche Entscheidung (§ 11 Ab- satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes) oder ge- richtlichen Vergleich (§ 11 Absatz 2 bis 4 des Spruchverfahrensgesetzes) festgestellt wurde; der Anspruch erlischt mit Eintragung der Durchfüh- rung der Kapitalerhöhung (§ 189 des Aktienge- setzes). Wird der Anspruch durch gerichtliche Entscheidung (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfah- rensgesetzes) festgestellt, kann die Sacheinlage	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
nicht geleistet werden, bevor die Rechtskraft eingetreten ist.	
(2) Anstelle der Festsetzungen nach § 183 Absatz 1 Satz 1 und § 205 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes genügt	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Bestimmung, dass die auf Grund der zu bezeichnenden gerichtlichen Entscheidung oder des zu bezeichnenden gerichtlich protokollierten Vergleichs festgestellten Ansprüche der anspruchsberechtigten Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien eingebracht werden, sowie	
2. die Angabe des auf Grund der gerichtlichen Entscheidung oder des Vergleichs zu gewährenden Nennbetrags, bei Stückaktien die Zahl der zu gewährenden Aktien.	
§ 182 Absatz 4 sowie die §§ 186, 187 und 203 Absatz 3 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden.	
(3) Die übernehmende Gesellschaft hat einen Treuhänder zu bestellen. Dieser ist ermächtigt, im eigenen Namen	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die Ansprüche auf Gewährung zusätzlicher Aktien an die übernehmende Gesellschaft abzutreten,	
2. die zusätzlich zu gewährenden Aktien zu zeichnen,	
3. die gemäß § 72a zusätzlich zu gewährenden Aktien, baren Zuzahlungen und Entschädigungen in Geld in Empfang zu nehmen sowie	
4. alle von den anspruchsberechtigten Aktionären abzugebenden Erklärungen abzugeben, soweit diese für den Erwerb der Aktien erforderlich sind.	
§ 26 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.	
(4) Den Anmeldungen nach den §§ 184 und 188 des Aktiengesetzes ist in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift die gerichtliche Entscheidung oder der gerichtlich protokollierte Vergleich, aus der oder dem sich der zusätzlich zu gewährende Nennbetrag oder bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien ergibt, beizufügen. § 188 Absatz 3 Nummer 2 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) § 182 Absatz 4 sowie die §§ 186, 187 und 203 Absatz 3 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden auf Kapitalerhöhungen, die durchgeführt werden, um zusätzliche Aktien auf Grund gemäß § 72a Absatz 2 Satz 3 ausgeübter Bezugsrechte zu gewähren.“	(5) § 182 Absatz 4 sowie die §§ 186, 187 und 203 Absatz 3 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden auf Kapitalerhöhungen, die durchgeführt werden, um zusätzliche Aktien auf Grund gemäß § 72a Absatz 2 Satz 3 ausgeübter Bezugsrechte zu gewähren.
	<b>(6) Für den Beschluss über die Kapitalerhöhung nach Absatz 1 gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.“</b>
21. In § 73 wird die Angabe „67,“ gestrichen.	22. un verändert
22. § 76 wird wie folgt geändert:	23. un verändert
a) Absatz 1 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.	
23. § 85 wird wie folgt geändert:	24. un verändert
a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:	
„(1) § 14 Absatz 2 und § 15 sind nicht anzuwenden auf Mitglieder einer übernehmenden Genossenschaft.“	
b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.	
24. In § 116 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2 und § 112 Abs. 3“ durch die Wörter „Die §§ 76 und 112 Absatz 3“ ersetzt.	25. un verändert
25. Der Zehnte Abschnitt des Zweiten Teils des Zweiten Buches wird aufgehoben.	26. un verändert
26. § 125 wird wie folgt gefasst:	27. un verändert
„§ 125	
Anzuwendende Vorschriften	
(1) Soweit sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften des Zweiten Buches auf die Spaltung mit folgenden Ausnahmen entsprechend anzuwenden:	
1. mit Ausnahme des § 62 Absatz 5,	
2. bei Aufspaltung mit Ausnahme der § 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 jeweils in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. bei Abspaltung und Ausgliederung mit Ausnahme des § 18,	
4. bei Ausgliederung mit Ausnahme der §§ 29 bis 34, des § 54 Absatz 1 Satz 1, des § 68 Absatz 1 Satz 1 und des § 71 und für die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers mit Ausnahme des § 14 Absatz 2 und des § 15.	
Eine Prüfung im Sinne der §§ 9 bis 12 findet bei Ausgliederung nicht statt. Bei Abspaltung ist § 133 für die Verbindlichkeit nach § 29 anzuwenden.	
(2) An die Stelle der übertragenden Rechtsträger tritt der übertragende Rechtsträger, an die Stelle des übernehmenden oder neuen Rechtsträgers treten gegebenenfalls die übernehmenden oder neuen Rechtsträger.“	
27. § 127 wird wie folgt geändert:	<b>28. un verändert</b>
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anteile“ die Wörter „und die bei seiner Ermittlung gewählten Bewertungsmethoden“ und nach dem Wort „Barabfindung“ die Wörter „und die zu ihrer Ermittlung gewählten Bewertungsmethoden“ eingefügt.	
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„§ 8 Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden; bei Aufspaltung ist § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a nicht anzuwenden.“	
28. § 132 wird durch die folgenden §§ 132 und 132a ersetzt:	<b>29. un verändert</b>
„§ 132	
Kündigungsschutzrecht	
(1) Führen an einer Spaltung beteiligte Rechtsträger nach dem Wirksamwerden der Spaltung einen Betrieb gemeinsam, so gilt dieser als Betrieb im Sinne des Kündigungsschutzrechts.	
(2) Die kündigungsrechtliche Stellung eines Arbeitnehmers, der vor dem Wirksamwerden einer Spaltung zu dem übertragenden Rechtsträger in einem Arbeitsverhältnis steht, verschlechtert sich auf Grund der Spaltung für die Dauer von	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nicht.	
§ 132a	
Mitbestimmungsbeibehaltung	
<p>(1) Entfallen durch Abspaltung oder Ausgliederung bei einem übertragenden Rechtsträger die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, so sind die vor der Spaltung geltenden Vorschriften noch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der Abspaltung oder Ausgliederung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Vorschriften eine Mindestzahl von Arbeitnehmern voraussetzen und die danach berechnete Zahl der Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers auf weniger als in der Regel ein Viertel dieser Mindestzahl sinkt.</p>	
<p>(2) Hat die Spaltung eines Rechtsträgers die Spaltung eines Betriebes zur Folge und entfallen für die aus der Spaltung hervorgegangenen Betriebe Rechte oder Beteiligungsrechte des Betriebsrats, so kann durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag die Fortgeltung dieser Rechte oder Beteiligungsrechte vereinbart werden. Die §§ 9 und 27 des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.“</p>	
<p>29. Nach § 133 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p><b>30. u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„Die Haftung der in Satz 1 bezeichneten Rechtsträger ist beschränkt auf den Wert des ihnen am Tag des Wirksamwerdens zugeteilten Nettoaktivvermögens.“</p>	
<p>30. Dem § 135 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	<p><b>31. u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„(3) Bei einer Ausgliederung zur Neugründung ist ein Spaltungsbericht nicht erforderlich.“</p>	
<p>31. In § 142 Absatz 1 werden nach dem Wort „hat“ ein Semikolon und die Wörter „§ 183a des Aktiengesetzes ist anzuwenden“ eingefügt.</p>	<p><b>32. u n v e r ä n d e r t</b></p>



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
32. Nach § 142 wird folgender § 142a eingefügt:	<b>33. un v e r ä n d e r t</b>
<p style="text-align: center;">„§ 142a</p>	
<p style="text-align: center;">Verpflichtungen nach § 72a Absatz 1 Satz 1</p>	
<p>Verpflichtungen des übertragenden Rechtsträgers zur Gewährung zusätzlicher Aktien gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gehen ungeachtet ihrer Zuweisung im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan entsprechend der Aufteilung der Anteile der anspruchsberechtigten Aktionäre gemäß § 126 Absatz 1 Nummer 10, auch in Verbindung mit § 135 Absatz 1 und § 136 Satz 2, ganz oder teilweise auf die übernehmende oder neue Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über.“</p>	
33. § 192 wird wie folgt geändert:	<b>34. un v e r ä n d e r t</b>
<p>a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „dem Rechtsträger“ die Wörter „sowie die Höhe einer anzubietenden Barabfindung und die zu ihrer Ermittlung gewählten Bewertungsmethoden“ eingefügt und wird das Wort „(Umwandlungsbericht)“ durch das Wort „(Formwechselbericht)“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 3 bis 5“ ersetzt.</p>	
<p>cc) In Satz 3 wird das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ und das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.</p>	
<p>c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.</p>	
34. § 194 wird wie folgt geändert:	<b>35. un v e r ä n d e r t</b>
<p>a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 6 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.	
35. § 195 wird wie folgt geändert:	<b>36. un verändert</b>
a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ und werden die Wörter „zu niedrig bemessen“ durch die Wörter „nicht angemessen“ ersetzt.	
36. In § 196 Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“, werden die Wörter „zu niedrig bemessen“ durch die Wörter „nicht angemessen“ und wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.	<b>37. un verändert</b>
37. In § 199 wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ und das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.	<b>38. un verändert</b>
38. § 202 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	<b>39. un verändert</b>
a) In Nummer 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.	
b) In Nummer 3 wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.	
39. In § 207 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ und das Wort „ist“ durch die Wörter „und die Anordnung der Nichtigkeit des schuldrechtlichen Geschäfts über einen verbotswidrigen Erwerb nach § 33 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind“ ersetzt.	<b>40. un verändert</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
40. § 210 wird wie folgt geändert:	41. un v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.	
b) Das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ wird durch das Wort „Formwechselbeschlusses“, die Wörter „zu niedrig bemessen“ werden durch die Wörter „nicht angemessen“ und das Wort „Umwandlungsbeschluß“ wird durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.	
41. § 211 wird wie folgt gefasst:	42. un v e r ä n d e r t
„§ 211	
Anderweitige Veräußerung	
Einer anderweitigen Veräußerung des Anteils durch einen Anteilshaber, der nach § 207 Adressat des Abfindungsangebots ist, stehen nach Fassung des Formwechselbeschlusses bis zum Ablauf der in § 209 Satz 1 bestimmten Frist Verfügungsbeschränkungen nicht entgegen.“	
42. In § 212 Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ und werden die Wörter „zu niedrig bemessen“ durch die Wörter „nicht angemessen“ ersetzt.	43. un v e r ä n d e r t
43. § 218 wird wie folgt geändert:	44. un v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.	
c) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Beschluß zur Umwandlung“ durch die Wörter „Beschluss zum Formwechsel“ ersetzt.	
44. In § 221 Satz 1 werden die Wörter „Beschluß zur Umwandlung“ durch die Wörter „Beschluss zum Formwechsel“ ersetzt.	45. un v e r ä n d e r t
45. § 230 wird wie folgt geändert:	46. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Umwandlungsberichts“ durch das Wort „Formwechselberichts“ ersetzt.	
cc) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.	
46. § 232 wird wie folgt geändert:	<b>47. un verändert</b>
a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.	
47. § 234 wird wie folgt geändert:	<b>48. un verändert</b>
a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.	
b) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschuß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.	
48. § 239 wird wie folgt geändert:	<b>49. un verändert</b>
a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.	
49. § 243 wird wie folgt geändert:	<b>50. un verändert</b>
a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschuß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
50. Nach § 248 wird folgender § 248a eingefügt:	51. un v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„§ 248a</p>	
Gewährung zusätzlicher Aktien	
<p>Die §§ 72a und 72b gelten für einen Formwechsel in eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien entsprechend. Der Formwechselbeschluss hat die Erklärung gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 zu enthalten.“</p>	
51. § 253 wird wie folgt geändert:	52. un v e r ä n d e r t
<p>a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.</p>	
52. § 261 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	53. un v e r ä n d e r t
<p>a) In Satz 1 wird das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Satz 2 wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.</p>	
53. § 263 wird wie folgt geändert:	54. un v e r ä n d e r t
<p>a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.</p>	
54. § 276 wird wie folgt geändert:	55. un v e r ä n d e r t
<p>a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.</p>	
55. § 285 wird wie folgt geändert:	56. un v e r ä n d e r t
<p>a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 1 wird das Wort „Umwandlungsbeschuß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.	
56. § 294 wird wie folgt geändert:	57. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbeschuß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.	
57. Nach § 304 wird folgendes Sechstes Buch eingefügt:	58. Nach § 304 wird folgendes Sechstes Buch eingefügt:
„Sechstes Buch	„Sechstes Buch
Grenzüberschreitende Umwandlung	Grenzüberschreitende Umwandlung
Erster Teil	Erster Teil
Grenzüberschreitende Verschmelzung	Grenzüberschreitende Verschmelzung
§ 305	§ 305
Grenzüberschreitende Verschmelzung	u n v e r ä n d e r t
(1) Eine grenzüberschreitende Verschmelzung ist eine Verschmelzung, bei der mindestens eine der beteiligten Gesellschaften dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt.	
(2) Auf die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sind die Vorschriften des Ersten Teils und des Zweiten, Dritten und Vierten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buches entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Teil nichts anderes ergibt. Auf die Beteiligung einer Personenhandelsgesellschaft (§ 3 Absatz 1 Nummer 1) an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sind die Vorschriften des Ersten Teils und des Ersten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
des Zweiten Buches entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Teil nichts anderes ergibt.	
§ 306	§ 306
Verschmelzungsfähige Gesellschaften	u n v e r ä n d e r t
(1) An einer grenzüberschreitenden Verschmelzung können beteiligt sein:	
1. als übertragende, übernehmende oder neue Gesellschaften Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 119 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/23 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1) geändert worden ist, die	
a) nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet worden sind und	
b) ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, sowie	
2. als übernehmende oder neue Gesellschaften Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 mit in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmern.	
(2) An einer grenzüberschreitenden Verschmelzung können nicht beteiligt sein:	
1. Genossenschaften, selbst wenn sie nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter die Definition des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie fallen, sowie	
2. Gesellschaften,	
a) deren Zweck es ist, die vom Publikum bei ihnen eingelegten Gelder nach dem	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Grundsatz der Risikostreuung gemeinsam anzulegen, und	
b) deren Anteile auf Verlangen der Anteilshaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Gesellschaft zurückgenommen oder ausgezahlt werden.	
Den Rücknahmen oder Auszahlungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b gleichgestellt sind Handlungen, mit denen eine solche Gesellschaft sicherstellen will, dass der Börsenwert ihrer Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.	
§ 307	§ 307
Verschmelzungsplan	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Vertretungsorgan einer beteiligten Gesellschaft stellt zusammen mit den Vertretungsorganen der übrigen beteiligten Gesellschaften einen gemeinsamen Verschmelzungsplan auf.	
(2) Der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf muss mindestens folgende Angaben enthalten:	
1. Rechtsform, Firma und Sitz der übertragenden und übernehmenden oder neuen Gesellschaft,	
2. das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen,	
3. die Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Gesellschaftsanteile der übernehmenden oder neuen Gesellschaft,	
4. die voraussichtlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung,	
5. den Zeitpunkt, von dem an die Gesellschaftsanteile deren Inhabern das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben,	
6. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der übernehmenden oder neuen Gesellschaft vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag),	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. die Rechte, die die übernehmende oder neue Gesellschaft den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen,	
8. etwaige besondere Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften gewährt werden,	
9. sofern einschlägig den Errichtungsakt der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung,	
10. gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft geregelt werden,	
11. Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf die übernehmende oder neue Gesellschaft übertragen wird,	
12. den Stichtag derjenigen Bilanzen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung verwendet werden,	
13. die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung gemäß § 313,	
14. Angaben über Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden,	
15. im Fall der Verschmelzung auf eine Personenhandelsgesellschaft gemäß § 306 Absatz 1 Nummer 2	
a) für jeden Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers die Bestimmung, ob ihm in der übernehmenden oder der neuen Personenhandelsgesellschaft die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten gewährt wird,	
b) der festgesetzte Betrag der Einlage jedes Gesellschafters,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
16. Informationen über die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften.	
(3) Die Angaben über den Umtausch der Anteile (Absatz 2 Nummer 2, 3 und 5) und die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung (Absatz 2 Nummer 13) entfallen, wenn	
1. sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden oder	
2. den Anteilsinhabern der übertragenden Gesellschaft keine Anteile gewährt werden und dieselbe Person	
a) alle Anteile der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft besitzt,	
b) alle Anteile an solchen Gesellschaften besitzt, die gemeinsam alle Anteile an der übertragenden oder an der übernehmenden Gesellschaft besitzen, oder	
c) alle Anteile an solchen Gesellschaften besitzt, bei denen sich die Inhaberschaft an Anteilen bis zu der übertragenden oder der übernehmenden Gesellschaft fortsetzt.	
(4) Der Verschmelzungsplan muss notariell beurkundet werden.	
§ 308	§ 308
Bekanntmachung des Verschmelzungsplans	Bekanntmachung des Verschmelzungsplans
(1) Der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf ist <i>spätestens einen Monat vor der Versammlung der Anteilsinhaber, die nach § 13 über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll</i> , zum Register einzureichen. Das Gericht hat in der Bekanntmachung nach § 10 des Handelsgesetzbuchs unverzüglich die folgenden Angaben bekannt zu machen:	(1) Der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf ist zum Register einzureichen. Das Gericht hat in der Bekanntmachung nach § 10 des Handelsgesetzbuchs unverzüglich die folgenden Angaben bekannt zu machen:
1. einen Hinweis darauf, dass der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf beim Handelsregister eingereicht worden ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Rechtsform, Firma und Sitz der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften,	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. die Register, bei denen die an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften eingetragen sind, sowie die jeweilige Registernummer,	3. u n v e r ä n d e r t
4. einen Hinweis an folgende Personen, dass sie der jeweiligen Gesellschaft spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung Bemerkungen zum Verschmelzungsplan übermitteln können:	4. u n v e r ä n d e r t
a) an die Anteilsinhaber und Gläubiger der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sowie	
b) an die zuständigen Betriebsräte der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder, soweit es keinen Betriebsrat gibt, an die Arbeitnehmer der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften.	
Die bekannt zu machenden Angaben sind dem Register bei Einreichung des Verschmelzungsplans oder seines Entwurfs mitzuteilen.	Die bekannt zu machenden Angaben sind dem Register bei Einreichung des Verschmelzungsplans oder seines Entwurfs mitzuteilen. <b>Die Versammlung der Anteilsinhaber darf erst einen Monat nach der Bekanntmachung über die Zustimmung zu dem Verschmelzungsplan gemäß § 13 beschließen.</b>
(2) Ist ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft gemäß § 312 Absatz 2 in Verbindung mit § 307 Absatz 3 nicht erforderlich, so hat die übertragende Gesellschaft den Verschmelzungsplan spätestens einen Monat vor dem Tag, an dem der Verschmelzungsplan beurkundet wird, zum Register einzureichen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ist ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft erforderlich, ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft hingegen gemäß § 62 Absatz 1 nicht erforderlich, so hat die übernehmende Gesellschaft den Verschmelzungsplan einen Monat vor der Versammlung der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft, die gemäß § 13 über die Zustimmung beschließen soll, zum Register einzureichen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Ist gemäß § 312 Absatz 2 und § 62 Absatz 1 weder ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>noch ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilshaber der übernehmenden Gesellschaft erforderlich, so hat die übernehmende Gesellschaft den Verschmelzungsplan spätestens einen Monat vor dem Tag, an dem der Verschmelzungsplan beurkundet wird, zum Register einzureichen.</p>	
<p>§ 309</p>	<p>§ 309</p>
<p>Verschmelzungsbericht</p>	<p>Verschmelzungsbericht</p>
<p>(1) Die Vertretungsorgane der beteiligten Gesellschaften erstellen einen Verschmelzungsbericht. In diesem sind für die Anteilshaber und Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Verschmelzung und die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Arbeitnehmer zu erläutern und zu begründen.</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(2) In einem allgemeinen Abschnitt werden mindestens die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihrer etwaigen Tochtergesellschaften erläutert und begründet. Daneben enthält der Bericht einen anteilshaberspezifischen Abschnitt nach Absatz 4 und einen arbeitnehmerspezifischen Abschnitt nach Absatz 5.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) Die Gesellschaft kann entscheiden, ob sie anstelle eines einheitlichen Berichts gesonderte Berichte für Anteilshaber und Arbeitnehmer erstellt. Der Bericht für Anteilshaber besteht aus dem allgemeinen Abschnitt und dem anteilshaberspezifischen Abschnitt. Der Bericht für Arbeitnehmer besteht aus dem allgemeinen Abschnitt und dem arbeitnehmerspezifischen Abschnitt.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(4) In dem anteilshaberspezifischen Abschnitt wird über die in § 8 Absatz 1 genannten Berichtsinhalte hinaus mindestens Folgendes erläutert und begründet:</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>1. die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Anteilshaber sowie</p>	
<p>2. die Rechte und Rechtsbehelfe für Anteilshaber gemäß § 305 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 und gegebenenfalls mit § 72a, sowie</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
gemäß § 313 dieses Gesetzes und § 1 Nummer 4 des Spruchverfahrensgesetzes.	
(5) In dem arbeitnehmerspezifischen Abschnitt wird mindestens Folgendes erläutert und begründet:	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls die Maßnahmen, um diese Arbeitsverhältnisse zu sichern,	
2. wesentliche Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder der Standorte der Niederlassungen der Gesellschaft sowie	
3. die Auswirkungen der unter den Nummern 1 und 2 genannten Faktoren auf etwaige Tochtergesellschaften der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaft.	
(6) Der Bericht für die Anteilsinhaber ist in den Fällen des § 8 Absatz 3 nicht erforderlich. Der Bericht für die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft ist ferner nicht erforderlich in den Fällen des § 307 Absatz 3 Nummer 2. Der Bericht für die Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn die an der Verschmelzung beteiligte Gesellschaft und ihre etwaigen Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer haben als diejenigen, die dem Vertretungsorgan angehören. Ein Verschmelzungsbericht ist insgesamt nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 und des Satzes 3 vorliegen.	(6) Der Bericht für die Anteilsinhaber ist in den Fällen des § 8 Absatz 3 nicht erforderlich. Der Bericht für die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft ist ferner nicht erforderlich in den Fällen des § 307 Absatz 3 Nummer 2 <b>Buchstabe b und c</b> . Der Bericht für die Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn die an der Verschmelzung beteiligte Gesellschaft und ihre etwaigen Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer haben als diejenigen, die dem Vertretungsorgan angehören. Ein Verschmelzungsbericht ist insgesamt nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 und des Satzes 3 vorliegen.
§ 310	§ 310
Zugänglichmachung des Verschmelzungsberichts	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Der einheitliche Bericht ist den Anteilsinhabern und den zuständigen Betriebsräten der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder, sofern es in der jeweiligen Gesellschaft keinen Betriebsrat gibt, den Arbeitnehmern spätestens sechs Wochen vor der Versammlung der Anteilsinhaber, die nach § 13 über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, elektronisch zugänglich zu machen. Erstellt die Gesellschaft gesonderte Be-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>richte, ist innerhalb der genannten Frist den Anteilsinhabern der Bericht für die Anteilsinhaber und dem Betriebsrat oder, sofern es in der jeweiligen Gesellschaft keinen Betriebsrat gibt, den Arbeitnehmern der Bericht für die Arbeitnehmer zugänglich zu machen. Falls zu dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf bereits vorliegt, ist dieser gemeinsam mit dem Verschmelzungsbericht zugänglich zu machen.</p>	
<p>(2) Ist ein Verschmelzungsbeschluss der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Absatz 1 nicht erforderlich, so muss der Bericht spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Ist in den Fällen des § 308 Absatz 2 und 4 der gesonderte Bericht für die Arbeitnehmer erforderlich, so ist dieser zu den in § 308 Absatz 2 und 4 bestimmten Zeitpunkten elektronisch zugänglich zu machen.</p>	
<p>(3) Erhält das Vertretungsorgan der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaft spätestens eine Woche vor der Versammlung der Anteilsinhaber, die nach § 13 über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, in Textform eine Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats oder, sofern es in der Gesellschaft keinen Betriebsrat gibt, der Arbeitnehmer, so unterrichtet die Gesellschaft ihre Anteilsinhaber hiervon unverzüglich nach Fristablauf durch elektronische Zugänglichmachung des einheitlichen Berichts oder des Berichts für die Arbeitnehmer jeweils unter Beifügung einer Kopie der Stellungnahme.</p>	
§ 311	§ 311
Verschmelzungsprüfung	Verschmelzungsprüfung
<p>(1) Der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf ist nach den §§ 9 bis 12 zu prüfen; die §§ 44 und 48 sind nicht anzuwenden. Der Prüfungsbericht muss den Anteilsinhabern spätestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung der Anteilsinhaber, die nach § 13 über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, zugänglich gemacht werden.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) § 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 3, jeweils in Verbindung mit § 8 Absatz 3 gelten mit der Maßgabe, dass ein Verzicht aller Anteilsinhaber</p>	<p>(2) § 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 3, jeweils in Verbindung mit § 8 Absatz 3 gelten mit der Maßgabe, dass ein Verzicht aller Anteilsinhaber</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>aller beteiligten Rechtsträger erforderlich ist. Verschmelzungsprüfung und Prüfungsbericht sind ferner nicht erforderlich in den Fällen des § 307 Absatz 3 Nummer 2.</p>	<p>aller beteiligten Rechtsträger erforderlich ist. Verschmelzungsprüfung und Prüfungsbericht sind ferner nicht erforderlich in den Fällen des § 307 Absatz 3 Nummer 2 <b>Buchstabe b und c.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 312</p>	<p style="text-align: center;">§ 312</p>
<p style="text-align: center;">Zustimmung der Anteilshaber</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Die Anteilshaber können ihre Zustimmung nach § 13 davon abhängig machen, dass die Art und Weise der Mitbestimmung der Arbeitnehmer der übernehmenden oder neuen Gesellschaft ausdrücklich von ihnen bestätigt wird.</p>	
<p>(2) In den Fällen des § 307 Absatz 3 ist ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilshaber der übertragenden Gesellschaft nicht erforderlich.</p>	
<p>(3) Die Versammlung der Anteilshaber nimmt den Verschmelzungsbericht, den Prüfungsbericht und etwaige Stellungnahmen nach § 308 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 zur Kenntnis, bevor sie die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 313</p>	<p style="text-align: center;">§ 313</p>
<p style="text-align: center;">Barabfindung</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Unterliegt die übernehmende oder neue Gesellschaft nicht dem deutschen Recht, so hat die übertragende Gesellschaft im Verschmelzungsplan oder in seinem Entwurf jedem Anteilshaber, der gegen den Verschmelzungsbeschluss der Gesellschaft Widerspruch zur Niederschrift erklärt, den Erwerb seiner Anteile gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten; nicht anzuwenden sind insoweit § 71 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes sowie die Anordnung der Nichtigkeit des schuldrechtlichen Geschäfts über einen verbotswidrigen Erwerb nach § 33 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das Abfindungsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Verschmelzung. Im Verschmelzungsplan oder seinem Entwurf sind eine Postanschrift und eine elektronische Adresse anzugeben, an welche die Mitteilung nach Absatz 2 und die Annahmeerklärung nach Absatz 3 Satz 1 übermittelt werden</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
können. § 29 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 2, § 30 Absatz 1 und die §§ 32 bis 34 gelten entsprechend.	
(2) Ein Anteilsinhaber, der die Annahme des Abfindungsangebots nach Absatz 1 Satz 1 beabsichtigt, hat der Gesellschaft seine Absicht spätestens einen Monat nach dem Tag, an dem die Versammlung der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschlossen hat, mitzuteilen.	
(3) Das Angebot kann bis spätestens zwei Monate nach dem Tag, an dem die Versammlung der Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschlossen hat, angenommen werden. Die Annahme ist ausgeschlossen, wenn die Mitteilung nach Absatz 2 nicht rechtzeitig erfolgt ist. Erfolgt die Annahme vor Ablauf der Mitteilungsfrist gemäß Absatz 2, so ist die Mitteilung nicht mehr erforderlich. § 15 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleibt unberührt.	
(4) Anteilsinhaber, die das Angebot nach Maßgabe des Absatzes 3 angenommen haben, werden abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 mit Wirksamwerden der Verschmelzung nicht Anteilsinhaber der übernehmenden oder neuen Gesellschaft.	
(5) Die übernehmende oder neue Gesellschaft hat die Barabfindung spätestens zwei Wochen, nachdem die Verschmelzung wirksam geworden ist, an die Anteilsinhaber, die das Angebot nach Maßgabe des Absatzes 3 angenommen haben, zu zahlen. § 314 ist auf den Abfindungsanspruch dieser Anteilsinhaber entsprechend anzuwenden.	
(6) Die Angemessenheit einer nach Absatz 1 anzubietenden Barabfindung ist stets zu prüfen. § 311 ist entsprechend anzuwenden.	
§ 314	§ 314
Schutz der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft	Schutz der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft
(1) Der Gläubiger einer übertragenden Gesellschaft kann verlangen, dass ihm Sicherheit geleistet wird für eine Forderung, die	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. vor der Bekanntmachung des Verschmelzungsplans oder seines Entwurfs entstanden, aber im Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht fällig geworden ist, und	
2. deren Erfüllung durch die Verschmelzung gefährdet wird.	
(2) Die Voraussetzungen des Anspruchs nach Absatz 1 sind gegenüber dem zuständigen Gericht glaubhaft zu machen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Anspruch auf Sicherheitsleistung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten ab Bekanntmachung des Verschmelzungsplans gerichtlich geltend gemacht wurde.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Geleistete Sicherheiten sind freizugeben, wenn das Verschmelzungsverfahren gescheitert ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn	(4) u n v e r ä n d e r t
1. die Entscheidung des Gerichts über die Ablehnung der Eintragung gemäß § 316 Absatz 1 rechtskräftig ist,	
2. die Ablehnung der Entscheidung über die Eintragung der Verschmelzung im Register der übernehmenden oder neuen Gesellschaft nicht mehr angefochten werden kann oder	
3. das Verfahren auf Eintragung gemäß § 316 Absatz 1 oder nach dieser Eintragung das Verfahren auf Eintragung der Verschmelzung im Register der übernehmenden oder neuen Gesellschaft auf andere Weise endgültig beendet worden ist.	
	<b>(5) Ausschließlich zuständig für Streitigkeiten über den Anspruch auf Sicherheitsleistung nach Absatz 1 sowie über die Freigabe nach Absatz 4 ist das Gericht, dessen Bezirk das für die Erteilung der Vorabbescheinigung zuständige Registergericht angehört.</b>
§ 315	§ 315
Anmeldung der Verschmelzung	Anmeldung der Verschmelzung
(1) Das Vertretungsorgan einer übertragenden Gesellschaft hat das Vorliegen der sie betreffenden Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Verschmelzung zur Eintragung bei dem Register des Sitzes der Gesellschaft anzumelden.	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) § 16 Absatz 2 und 3 und § 17 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass in Abschrift zusätzlich Folgendes beizufügen ist:	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. der Anmeldung etwaige Bemerkungen nach § 308 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und	
2. dem einheitlichen Bericht oder dem Bericht für die Arbeitnehmer eine etwaige Stellungnahme gemäß § 310 Absatz 3.	
(3) Die Mitglieder des Vertretungsorgans haben zu versichern, dass	(3) Die Mitglieder des Vertretungsorgans haben zu versichern, dass
1. allen Gläubigern die gemäß § 307 Absatz 2 Nummer 14 angebotene Sicherheit geleistet wurde,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. <i>innerhalb der Frist des § 314 Absatz 3 keine Sicherheitsleistung gerichtlich geltend gemacht wurde,</i>	<b>2. entfällt</b>
3. die Rechte der Arbeitnehmer gemäß § 308 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b sowie gemäß § 310 Absatz 1 und 3 eingehalten wurden,	<b>2. u n v e r ä n d e r t</b>
4. ein zur Verhandlung über die künftige Mitbestimmung durchzuführendes Verfahren nach den Umsetzungsvorschriften zu Artikel 133 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 bereits begonnen hat oder dass die Leitungen der beteiligten Gesellschaften entschieden haben, die Auffangregelung dieser Richtlinie ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar anzuwenden, und	<b>3. u n v e r ä n d e r t</b>
5. sich die übertragende Gesellschaft nicht im Zustand der Zahlungsunfähigkeit, der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung gemäß § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 oder § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung befindet.	<b>4. u n v e r ä n d e r t</b>
Kann die Versicherung nach Satz 1 Nummer 5 nicht abgegeben werden, hat das Vertretungsorgan mitzuteilen, welche der dort genannten Tatbestände erfüllt sind und ob ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens trifft diese Pflicht den Insolvenzverwalter; wurde ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, so trifft die Pflicht den vorläufigen Insolvenzverwalter.	Kann die Versicherung nach Satz 1 Nummer <b>4</b> nicht abgegeben werden, hat das Vertretungsorgan mitzuteilen, welche der dort genannten Tatbestände erfüllt sind und ob ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens trifft diese Pflicht den Insolvenzverwalter; wurde ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, so trifft die Pflicht den vorläufigen Insolvenzverwalter.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Das Vertretungsorgan teilt dem Registergericht Folgendes mit:	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. die Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsplans,	
2. die Zahl der Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen geografischen Standorte sowie	
3. das Bestehen von Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand.	
	<b>(5) Das nach § 314 Absatz 5 zuständige Gericht teilt dem Registergericht auf Anforderung mit, ob innerhalb der Frist des § 314 Absatz 3 eine Sicherheitsleistung gerichtlich geltend gemacht wurde.</b>
§ 316	§ 316
Verschmelzungsbescheinigung	Verschmelzungsbescheinigung
(1) Das Gericht prüft innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung gemäß § 315 Absatz 1 und 2, ob für die übertragende Gesellschaft die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Verschmelzung vorliegen. Die Eintragung enthält die Bezeichnung des Verschmelzungsverfahrens und der an ihm beteiligten Gesellschaften sowie die Feststellung, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle erforderlichen Verfahren und Formalitäten erledigt sind. Die Eintragung ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung unter den Voraussetzungen des Rechts desjenigen Staates wirksam wird, dem die übernehmende oder neue Gesellschaft unterliegt. Über die Eintragung stellt das Gericht von Amts wegen eine Verschmelzungsbescheinigung aus.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Die Eintragung gemäß Absatz 1 darf nicht vor Ablauf der Fristen gemäß § 313 Absatz 3 Satz 1 und § 314 Absatz 3 vorgenommen werden. Haben alle Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft der Verschmelzung zugestimmt, darf die Eintragung bereits vor Ablauf der Frist des § 313 Absatz 3 Satz 1 erfolgen. Wurde ein <i>Antrag gemäß § 314 Absatz 3 gestellt</i> , so darf die Eintragung gemäß Absatz 1 nicht vorgenommen werden,	(2) Die Eintragung gemäß Absatz 1 darf nicht vor Ablauf der Fristen gemäß § 313 Absatz 3 Satz 1 und § 314 Absatz 3 vorgenommen werden. Haben alle Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft der Verschmelzung zugestimmt, darf die Eintragung bereits vor Ablauf der Frist des § 313 Absatz 3 Satz 1 erfolgen. Wurde ein <b>Anspruch auf Sicherheitsleistung nach § 314 Absatz 1 gerichtlich geltend gemacht</b> , so darf die Eintragung gemäß Absatz 1 nicht vorgenommen werden,
1. bevor die den Antrag ablehnende Entscheidung rechtskräftig ist,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde oder	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. die den Antrag teilweise ablehnende Entscheidung rechtskräftig ist und die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde.	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Die Leistung der Sicherheit ist dem Gericht in geeigneter Form nachzuweisen. Auf Verlangen des Gerichts haben die Mitglieder des Vertretungsorgans zu versichern, dass die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde.	Die Leistung der Sicherheit ist dem Gericht in geeigneter Form nachzuweisen. Auf Verlangen des Gerichts haben die Mitglieder des Vertretungsorgans zu versichern, dass die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde.
(3) <i>Beim</i> Vorliegen von Anhaltspunkten prüft das Gericht, ob die grenzüberschreitende Verschmelzung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll. Liegen solche Zwecke vor, so lehnt es die Eintragung gemäß Absatz 1 ab. Ist es für die Prüfung notwendig, zusätzliche Informationen zu berücksichtigen oder zusätzliche Ermittlungen durchzuführen, so kann die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.	(3) <b>In dem Verfahren nach Absatz 1 muss das Gericht bei</b> Vorliegen von Anhaltspunkten <b>prüfen</b> , ob die grenzüberschreitende Verschmelzung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll. Liegen solche Zwecke vor, so lehnt es die Eintragung gemäß Absatz 1 ab. Ist es für die Prüfung notwendig, zusätzliche Informationen zu berücksichtigen oder zusätzliche Ermittlungen durchzuführen, so kann die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. <b>Anhaltspunkte im Sinne von Satz 1 liegen insbesondere vor, wenn</b>
	1. <b>ein gemäß Artikel 133 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 durchzuführendes Verhandlungsverfahren erst auf Aufforderung des Gerichts eingeleitet worden ist;</b>
	2. <b>die Zahl der Arbeitnehmer mindestens vier Fünftel des für die Unternehmensmitbestimmung maßgeblichen Schwellenwerts beträgt, im Zielland keine Wertschöpfung erbracht wird und der Verwaltungssitz in Deutschland verbleibt;</b>
	3. <b>eine ausländische Gesellschaft durch die grenzüberschreitende Verschmelzung Schuldnerin von Betriebsrenten oder -anwartschaften wird und diese Gesellschaft kein anderweitiges operatives Geschäft hat.</b>
(4) Ist es wegen der Komplexität des Verfahrens ausnahmsweise nicht möglich, die Prüfung innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 3 vorgesehenen Fristen vorzunehmen,	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
so hat das Gericht den Anmelder vor Ende der Frist über die Gründe für eine Verzögerung zu unterrichten.	
(5) Nach Eingang einer Mitteilung des Registers, in dem die übernehmende oder neue Gesellschaft eingetragen ist, über das Wirksamwerden der Verschmelzung hat das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft den Tag des Wirksamwerdens zu vermerken und die bei ihm aufbewahrten elektronischen Dokumente diesem Register zu übermitteln.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 317	§ 317
Informationen des Registergerichts	Informationen des Registergerichts
Soweit dies für die Prüfung gemäß § 316 erforderlich ist, kann das Gericht	Soweit dies für die Prüfung gemäß § 316 erforderlich ist, kann das Gericht
1. von der Gesellschaft Informationen und Unterlagen verlangen,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. von öffentlichen inländischen Stellen Informationen und Unterlagen verlangen und von öffentlichen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in <i>dem die übernehmende oder neue Gesellschaft ihren Sitz hat oder haben soll</i> , die notwendigen Informationen und Unterlagen erbitten,	2. von öffentlichen inländischen Stellen Informationen und Unterlagen verlangen und von öffentlichen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum <b>mit Zuständigkeiten in den von der grenzüberschreitenden Verschmelzung betroffenen Bereichen</b> die notwendigen Informationen und Unterlagen erbitten,
3. von einem eingesetzten besonderen Verhandlungsgremium Informationen und Unterlagen verlangen <i>sowie</i>	3. von einem eingesetzten besonderen Verhandlungsgremium Informationen und Unterlagen verlangen,
4. einen unabhängigen Sachverständigen zuziehen.	4. einen unabhängigen Sachverständigen zuziehen <b>sowie</b>
	<b>5. im Rahmen der Prüfung des § 316 Absatz 3 eine in dem sich verschmelzenden Unternehmen vertretene Gewerkschaft anhören.</b>
Ist ein inländisches Gericht für die Eintragung gemäß § 318 zuständig, können dieses Gericht und andere inländische öffentliche Stellen der für die Ausstellung einer Verschmelzungsbescheinigung zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf deren Ersuchen die	Ist <b>eine inländische öffentliche Stelle in einem von einer grenzüberschreitenden Verschmelzung betroffenen Bereich</b> zuständig, kann sie der für die Ausstellung einer Verschmelzungsbescheinigung zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
notwendigen Informationen und Unterlagen übermitteln.	Europäischen Wirtschaftsraum auf deren Ersuchen die notwendigen Informationen und Unterlagen übermitteln.
§ 318	§ 318
Eintragung der grenzüberschreitenden Hereinverschmelzung	Eintragung der grenzüberschreitenden Hereinverschmelzung
<p>(1) Bei einer Verschmelzung durch Aufnahme hat das Vertretungsorgan der übernehmenden Gesellschaft die Verschmelzung zur Eintragung in das Register der übernehmenden Gesellschaft und bei einer Verschmelzung durch Neugründung haben die Vertretungsorgane der übertragenden Gesellschaften die neue Gesellschaft zur Eintragung in das Register des Sitzes der übernehmenden oder neuen Gesellschaft anzumelden. Der Anmeldung sind in der Form des § 17 Absatz 1 der gemeinsame Verschmelzungsplan und gegebenenfalls die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer beizufügen. Auf die übernehmende Gesellschaft und die Prüfung der sie betreffenden Eintragungsvoraussetzungen sind § 315 Absatz 2, 3 Satz 1 Nummer 3 <i>und</i> 4 sowie Absatz 4, § 316 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 und § 317 Satz 1 entsprechend anzuwenden. § 16 Absatz 2 und 3 und § 17 sind auf die übertragenden Gesellschaften nicht anzuwenden.</p>	<p>(1) Bei einer Verschmelzung durch Aufnahme hat das Vertretungsorgan der übernehmenden Gesellschaft die Verschmelzung zur Eintragung in das Register der übernehmenden Gesellschaft und bei einer Verschmelzung durch Neugründung haben die Vertretungsorgane der übertragenden Gesellschaften die neue Gesellschaft zur Eintragung in das Register des Sitzes der übernehmenden oder neuen Gesellschaft anzumelden. Der Anmeldung sind in der Form des § 17 Absatz 1 der gemeinsame Verschmelzungsplan und gegebenenfalls die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer beizufügen. Auf die übernehmende Gesellschaft und die Prüfung der sie betreffenden Eintragungsvoraussetzungen sind § 315 Absatz 2, 3 Satz 1 Nummer <b>2 und</b> 3 sowie Absatz 4, § 316 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 und § 317 Satz 1 entsprechend anzuwenden. § 16 Absatz 2 und 3 und § 17 sind auf die übertragenden Gesellschaften nicht anzuwenden.</p>
<p>(2) Die über das Europäische System der Registervernetzung übermittelte Verschmelzungsbescheinigung wird als Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung der vorangehenden Verfahren und Formalitäten nach dem Recht desjenigen Staates, dem die übertragende Gesellschaft unterliegt, anerkannt. Ohne diese Verschmelzungsbescheinigung darf die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht in das Register eingetragen werden.</p>	<p>(2) Die über das Europäische System der Registervernetzung übermittelte Verschmelzungsbescheinigung wird als Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung der vorangehenden Verfahren und Formalitäten nach dem Recht desjenigen Staates, dem die übertragende Gesellschaft unterliegt, anerkannt. <b>Ist an der Verschmelzung eine Personenhandelsgesellschaft gemäß § 306 Absatz 1 Nummer 2 beteiligt, hat das Gericht des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft die Verschmelzungsbescheinigung dem Register gemäß Satz 1 auf andere Weise zu übermitteln.</b> Ohne diese Verschmelzungsbescheinigung darf die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht in das Register eingetragen werden.</p>
(3) Das Registergericht prüft insbesondere, ob	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. die Eintragungsvoraussetzungen, die die übernehmende Gesellschaft betreffen, vorliegen,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. die an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften einem gemeinsamen, gleichlautenden Verschmelzungsplan zugestimmt haben,	
3. gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer geschlossen worden ist sowie	
4. bei einer Verschmelzung durch Neugründung, ob die Vorschriften zur Gründung der neuen Gesellschaft eingehalten worden sind.	
(4) Das Gericht des Sitzes der übernehmenden oder neuen Gesellschaft hat den Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung von Amts wegen jedem Register mitzuteilen, bei dem eine der übertragenden Gesellschaften ihre Unterlagen zu hinterlegen hatte.	(4) Das Gericht des Sitzes der übernehmenden oder neuen Gesellschaft hat den Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung von Amts wegen jedem Register <b>über das Europäische System der Registervernetzung</b> mitzuteilen, bei dem eine der übertragenden Gesellschaften ihre Unterlagen zu hinterlegen hatte. <b>Ist an der Verschmelzung eine Personenhandelsgesellschaft gemäß § 306 Absatz 1 Nummer 2 beteiligt, hat das Gericht des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft die Verschmelzungsbescheinigung dem Register gemäß Satz 1 auf andere Weise zu übermitteln.</b>
§ 319	§ 319
Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union	u n v e r ä n d e r t
Unterliegt die übernehmende oder neue Gesellschaft dem deutschen Recht, so gilt als grenzüberschreitende Verschmelzung im Sinne dieses Teils auch eine solche, an der eine übertragende Gesellschaft beteiligt ist, die dem Recht des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland unterliegt, sofern	
1. der Verschmelzungsplan nach § 307 Absatz 4 vor dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union oder vor dem Ablauf eines Übergangszeitraums, innerhalb dessen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, notariell beurkundet worden ist und	
2. die Verschmelzung unverzüglich, spätestens aber zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt mit	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
den erforderlichen Unterlagen zur Register­eintragung angemeldet wird.	
Zweiter Teil	Zweiter Teil
Grenz­üb­er­sch­rei­ten­de Spaltung	Grenz­üb­er­sch­rei­ten­de Spaltung
§ 320	§ 320
Grenz­üb­er­sch­rei­ten­de Spaltung	u n v e r ä n d e r t
(1) Spaltungen, bei denen mindestens eine der beteiligten Gesellschaften dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt (grenzüberschreitende Spaltungen), im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich	
1. Spaltungen zur Neugründung im Sinne des § 123 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2 sowie	
2. nach Maßgabe des § 332 Spaltungen zur Aufnahme im Sinne des § 123 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1.	
(2) Auf die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) an einer grenzüberschreitenden Spaltung sind die Vorschriften des Ersten Teils des Dritten Buches sowie des Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils des Dritten Buches entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Teil nichts anderes ergibt.	
(3) § 143 ist auf grenzüberschreitende Spaltungen nicht anzuwenden.	
§ 321	§ 321
Spaltungsfähige Gesellschaften	u n v e r ä n d e r t
An einer grenzüberschreitenden Spaltung können als übertragende oder neue Gesellschaften Kapitalgesellschaften nach Anhang II zur Richtlinie (EU) 2017/1132 beteiligt sein, wenn sie	
1. nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Ver-	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
tragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet worden sind und	
2. ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.	
§ 306 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend.	
§ 322	§ 322
Spaltungsplan	Spaltungsplan
(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft stellt einen Spaltungsplan auf.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Spaltungsplan oder sein Entwurf enthalten neben den in § 307 Absatz 2 Nummer 1 bis 14 und 16 genannten Angaben die folgenden Angaben:	(2) Der Spaltungsplan oder sein Entwurf enthalten <b>mindestens</b> neben den in § 307 Absatz 2 Nummer 1 bis 14 und 16 genannten Angaben die folgenden Angaben:
1. den vorgesehenen indikativen Zeitplan für die Spaltung,	1. u n v e r ä n d e r t
2. bei Abspaltung und Ausgliederung etwaige Satzungsänderungen der übertragenden Gesellschaft,	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine genaue Beschreibung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der übertragenden Gesellschaft sowie eine Erklärung, wie diese Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens den neuen Gesellschaften zugeteilt werden sollen oder ob sie im Fall einer Abspaltung oder Ausgliederung bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben sollen, einschließlich Vorschriften über die Behandlung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, die im Spaltungsplan nicht ausdrücklich zugeteilt werden, wie etwa Gegenstände des Aktiv- oder Passivvermögens, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Plans nicht bekannt sind,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Angaben zur Bewertung des bei der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Aktiv- und Passivvermögens sowie	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. bei Aufspaltung oder Abspaltung die Aufteilung der Anteile der übertragenden Gesellschaft und der neuen Gesellschaften auf die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft sowie den Maßstab für die Aufteilung.	5. u n v e r ä n d e r t
(3) Bei einer Ausgliederung sind die Angaben gemäß § 307 Absatz 2 Nummer 2, 3, 5, 7 und 13 nicht erforderlich.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Spaltungsplan muss notariell beurkundet werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 323	§ 323
Bekanntmachung des Spaltungsplans	u n v e r ä n d e r t
§ 308 Absatz 1 gilt für die Bekanntmachung des Spaltungsplans oder seines Entwurfs entsprechend.	
§ 324	§ 324
Spaltungsbericht	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft erstellt einen Spaltungsbericht. § 309 Absatz 1 bis 5 und § 310 Absatz 1 und 3 gelten für den Spaltungsbericht entsprechend.	
(2) In den Fällen des § 8 Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 Nummer 2 und des § 135 Absatz 3 ist der Bericht für die Anteilsinhaber nicht erforderlich. Der Bericht für die Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn die übertragende Gesellschaft und ihre etwaigen Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer haben als diejenigen, die dem Vertretungsorgan angehören. Der Spaltungsbericht ist insgesamt entbehrlich, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen.	
§ 325	§ 325
Spaltungsprüfung	u n v e r ä n d e r t
Der Spaltungsplan oder sein Entwurf sind nach den §§ 9 bis 12 zu prüfen; § 48 ist nicht anzuwenden. Der Prüfungsbericht muss den Anteilshabern spätestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung der Anteilshaber, die nach § 13 über die Zustimmung zum Spaltungsplan beschließen soll, zugänglich gemacht werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 326	§ 326
Zustimmung der Anteilshaber	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Anteilshaber können ihre Zustimmung nach § 13 davon abhängig machen, dass die Art und Weise der Mitbestimmung der Arbeitnehmer der neuen Gesellschaft ausdrücklich von ihnen bestätigt wird.	
(2) Die Versammlung der Anteilshaber nimmt den Spaltungsbericht, den Prüfungsbericht und etwaige Stellungnahmen nach § 323 in Verbindung mit § 308 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 zur Kenntnis, bevor sie die Zustimmung zum Spaltungsplan beschließt.	
(3) Werden bei einer Aufspaltung oder Abspaltung die Anteile der neuen Gesellschaft den Anteilshabern der übertragenden Gesellschaft nicht in dem Verhältnis zugeteilt, das ihrer Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft entspricht, so wird der Spaltungsplan nur dann wirksam, wenn ihm diejenigen Anteilshaber zustimmen, für die die Zuteilung nachteilig ist.	
§ 327	§ 327
Barabfindung	u n v e r ä n d e r t
§ 313 gilt für die übertragende Gesellschaft entsprechend. Bei einer Ausgliederung ist ein Abfindungsangebot nicht erforderlich.	
§ 328	§ 328
Schutz der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 314 gilt für die übertragende Gesellschaft und ihre Gläubiger entsprechend.	
§ 329	§ 329
Anmeldung und Spaltungsbescheinigung	Anmeldung und Spaltungsbescheinigung
Die §§ 315 bis 317 sind mit Ausnahme des § 315 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 zweite Alternative sowie des § 316 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Die Eintragung ist mit	Die §§ 315 bis 317 sind mit Ausnahme des § 315 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 zweite Alternative sowie des § 316 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Die Eintragung ist mit

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
dem Vermerk zu versehen, dass die grenzüberschreitende Spaltung erst mit ihrer Eintragung gemäß § 330 wirksam wird. Über die Eintragung stellt das Gericht von Amts wegen eine Spaltungsbescheinigung aus.	dem Vermerk zu versehen, dass die grenzüberschreitende Spaltung erst mit ihrer Eintragung gemäß § 330 wirksam wird. Über die Eintragung stellt das Gericht von Amts wegen eine Spaltungsbescheinigung aus.
§ 330	§ 330
Eintragung der grenzüberschreitenden Hinausspaltung	Eintragung der grenzüberschreitenden Hinausspaltung
(1) Die Anmeldung zur Eintragung gemäß § 329 in Verbindung mit § 315 gilt als Anmeldung zur Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung gemäß § 137 Absatz 2. Die grenzüberschreitende Spaltung darf in das Register des Sitzes der übertragenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem jede der neuen Gesellschaften in das für sie zuständige Register eingetragen worden ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat dem <i>Gericht</i> des Sitzes jeder der <i>übernehmenden</i> Gesellschaften das Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Spaltung mitzuteilen <i>sowie einen Registerauszug und den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der übertragenden Gesellschaft elektronisch zu übermitteln.</i>	(2) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat dem <b>Register</b> des Sitzes jeder der <b>neuen</b> Gesellschaften das Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Spaltung <b>über das Europäische System der Registervernetzung</b> mitzuteilen.
§ 331	§ 331
Eintragung der neuen Gesellschaft	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft hat die neue Gesellschaft zur Eintragung in das Register des Sitzes der neuen Gesellschaft anzumelden. Der Anmeldung sind in der Form des § 17 Absatz 1 der Spaltungsplan und gegebenenfalls die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer beizufügen. § 16 Absatz 2 und 3 sowie § 17 sind auf die übertragende Gesellschaft nicht anzuwenden.	
(2) Die über das Europäische System der Registervernetzung übermittelte Spaltungsbescheinigung wird als Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung der vorangehenden Verfahren und Formalitäten nach dem Recht desjenigen Staates, dem die übertragende Gesellschaft unterliegt, anerkannt. Ohne diese Spaltungsbescheinigung kann die grenzüberschreitende Spaltung nicht in das Register eingetragen werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) Die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erstreckt sich insbesondere darauf, ob gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer geschlossen worden ist und ob die Vorschriften zur Gründung der neuen Gesellschaft eingehalten worden sind.</p>	
<p>(4) Die Eintragung der neuen Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass sie unter den Voraussetzungen wirksam wird, unter denen die grenzüberschreitende Spaltung nach dem Recht des Staates, dem die übertragende Gesellschaft unterliegt, wirksam wird. Das Gericht des Sitzes der neuen Gesellschaft hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft mitzuteilen, dass die neue Gesellschaft eingetragen wurde.</p>	
<p>(5) Nach Eingang der Mitteilung des Registers, in dem die übertragende Gesellschaft eingetragen ist, über das Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Spaltung ist in dem Register des Sitzes der neuen Gesellschaft der Tag des Wirksamwerdens der Spaltung einzutragen.</p>	
§ 332	§ 332
Spaltung zur Aufnahme	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Bestimmungen dieses Teils sind auf eine grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme im Sinne des § 320 Absatz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden, wenn in der übertragenden Gesellschaft und den übernehmenden Gesellschaften</p>	
<p>1. im Fall der Spaltung einer inländischen Gesellschaft jeweils in den sechs Monaten vor Bekanntmachung des Spaltungsplans durchschnittlich weniger als 400 Arbeitnehmer,</p>	
<p>2. im Fall der Aufnahme durch eine inländische Gesellschaft jeweils in den sechs Monaten vor Offenlegung des Spaltungsplans durchschnittlich weniger als vier Fünftel der Zahl der Arbeitnehmer, die für eine Mitbestimmung nach dem Recht des Staates maßgeblich sind, dem die übertragende Gesellschaft unterliegt,</p>	
<p>beschäftigt sind. Ergeben sich Besonderheiten aus dem Umstand, dass mehrere Gesellschaften beteiligt sind, so sind ergänzend die Bestimmungen des</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Ersten Teils über die grenzüberschreitende Verschmelzung entsprechend anzuwenden.	
Dritter Teil	Dritter Teil
Grenzüberschreitender Formwechsel	Grenzüberschreitender Formwechsel
§ 333	§ 333
Grenzüberschreitender Formwechsel	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Ein grenzüberschreitender Formwechsel ist der Wechsel einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründeten Gesellschaft in eine Rechtsform nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums unter Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes in diesen Staat.</p>	
<p>(2) Auf den grenzüberschreitenden Formwechsel einer Kapitalgesellschaft (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) sind vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 die folgenden Vorschriften des Fünften Buches entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Teil nichts anderes ergibt:</p>	
1. die Vorschriften des Ersten Teils sowie	
2. die Vorschriften des Ersten und Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils.	
<p>(3) § 245 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 ist nicht anzuwenden. § 245 Absatz 4 ist nur dann anzuwenden, wenn die formwechselnde Gesellschaft eine im Anhang I zur Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts genannte Rechtsform hat. Im Fall des Satzes 2 ist § 52 des Aktiengesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Zeitpunkts der Eintragung der Gesellschaft neuer Rechtsform der Zeitpunkt der Eintragung der formwechselnden Gesellschaft in das für sie zuständige Register tritt.</p>	
<p>(4) § 195 Absatz 2 und § 196 sind nicht anzuwenden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 334	§ 334
Formwechselfähige Gesellschaften	u n v e r ä n d e r t
<p>Im Rahmen eines grenzüberschreitenden Formwechsels können formwechselnde Gesellschaften und Gesellschaften neuer Rechtsform Kapitalgesellschaften mit einer in Anhang II zur Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Rechtsform sein, wenn sie</p>	
<p>1. nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet worden sind und</p>	
<p>2. ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.</p>	
§ 306 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend.	
§ 335	§ 335
Formwechselplan	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Das Vertretungsorgan der grenzüberschreitend formwechselnden Gesellschaft stellt einen Formwechselplan auf.</p>	
<p>(2) Der Formwechselplan oder sein Entwurf muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p>	
<p>1. Rechtsform, Firma und Sitz der formwechselnden Gesellschaft,</p>	
<p>2. die Rechtsform, die die Gesellschaft durch den Formwechsel erlangen soll,</p>	
<p>3. die Firma und den Sitz der Gesellschaft neuer Rechtsform,</p>	
<p>4. sofern einschlägig den Errichtungsakt der Gesellschaft neuer Rechtsform und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung,</p>	
<p>5. den vorgesehenen indikativen Zeitplan für den grenzüberschreitenden Formwechsel,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. die Beteiligung der bisherigen Anteilshaber an dem Rechtsträger nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften sowie Zahl, Art und Umfang der Anteile, welche die Anteilshaber durch den Formwechsel erlangen sollen,	
7. die Rechte, die die Gesellschaft neuer Rechtsform den mit Sonderrechten ausgestatteten Anteilshabern und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen,	
8. die Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden,	
9. die etwaigen besonderen Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden,	
10. eine Darstellung der Förderungen oder Beihilfen, die die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren erhalten hat,	
11. die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung gemäß § 340,	
12. die voraussichtlichen Auswirkungen des grenzüberschreitenden Formwechsels auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer,	
13. gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der Gesellschaft neuer Rechtsform geregelt werden, sowie	
14. die Auswirkungen des grenzüberschreitenden Formwechsels auf Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften.	
(3) Der Formwechselplan muss notariell beurkundet werden.	
§ 336	§ 336
Bekanntmachung des Formwechselplans	u n v e r ä n d e r t
§ 308 Absatz 1 gilt für die Bekanntmachung des Formwechselplans und seines Entwurfs entsprechend.	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 337	§ 337
Formwechselbericht	u n v e r ä n d e r t
(1) § 309 Absatz 1, 2, 3 und 5 sowie § 310 Absatz 1, 2 und 3 gelten für den Formwechselbericht entsprechend.	
(2) In dem anteilsinhaberspezifischen Abschnitt wird über die in § 192 Absatz 1 genannten Berichtsinhalte hinaus mindestens Folgendes erläutert und begründet:	
1. die Auswirkungen des grenzüberschreitenden Formwechsels auf die Anteilsinhaber sowie	
2. die Rechte und Rechtsbehelfe der Anteilsinhaber gemäß § 340 dieses Gesetzes und gemäß § 1 Nummer 4 des Spruchverfahrensgesetzes.	
(3) Der Bericht für die Anteilsinhaber ist in den Fällen des § 192 Absatz 2 nicht erforderlich. Der Bericht für die Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft und ihre etwaigen Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer haben als diejenigen, die dem Vertretungsorgan angehören. Der Formwechselbericht ist insgesamt nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen.	
§ 338	§ 338
Formwechselprüfung	Formwechselprüfung
(1) Der Formwechselplan oder sein Entwurf ist nach den §§ 9 bis 11 und 12 Absatz 1 zu prüfen. § 48 ist nicht anzuwenden. Der Prüfungsbericht muss den Anteilsinhabern spätestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung der Anteilsinhaber, die <i>nach</i> § 13 über die Zustimmung zum <i>Spaltungsplan</i> beschließen soll, zugänglich gemacht werden.	(1) Der Formwechselplan oder sein Entwurf ist nach den §§ 9 bis 11 und 12 Absatz 1 zu prüfen. § 48 ist nicht anzuwenden. Der Prüfungsbericht muss den Anteilsinhabern spätestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung der Anteilsinhaber, die über die Zustimmung zum <b>Formwechselplan</b> beschließen soll, zugänglich gemacht werden.
(2) § 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 jeweils in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 Nummer 2 sind entsprechend anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 339	§ 339
Zustimmung der Anteilshaber	Zustimmung der Anteilshaber
<p>(1) Die Anteilshaber können ihre Zustimmung zum Formwechselplan nach § 193 Absatz 1 davon abhängig machen, dass die Art und Weise der Mitbestimmung der Arbeitnehmer der <i>neuen</i> Gesellschaft ausdrücklich von ihnen bestätigt wird.</p>	<p>(1) Die Anteilshaber können ihre Zustimmung zum Formwechselplan nach § 193 Absatz 1 davon abhängig machen, dass die Art und Weise der Mitbestimmung der Arbeitnehmer der Gesellschaft <b>neuer Rechtsform</b> ausdrücklich von ihnen bestätigt wird.</p>
<p>(2) Die Versammlung der Anteilshaber nimmt den Formwechselbericht, den Prüfungsbericht und etwaige Stellungnahmen nach § 336 in Verbindung mit § 308 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 zur Kenntnis, bevor sie die Zustimmung zum Formwechselplan beschließt.</p>	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 340	§ 340
Barabfindung	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Die formwechselnde Gesellschaft hat im Formwechselplan oder seinem Entwurf jedem Anteilshaber, der gegen den Zustimmungsbeschluss der Anteilshaber Widerspruch zur Niederschrift erklärt, den Erwerb seiner Anteile oder Mitgliedschaften gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten; nicht anzuwenden sind insoweit § 71 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes und die Anordnung der Nichtigkeit des schuldrechtlichen Geschäfts über einen verbotswidrigen Erwerb nach § 33 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das Abfindungsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens des grenzüberschreitenden Formwechsels. Im Formwechselplan oder seinem Entwurf sind eine Postanschrift sowie eine elektronische Adresse anzugeben, an welche die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 und die Annahmeerklärung nach Absatz 3 Satz 1 übermittelt werden können. § 207 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 sowie § 208 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und den §§ 210 bis 212 gelten entsprechend.</p>	
<p>(2) Ein Anteilshaber, der die Annahme des Abfindungsangebots nach Absatz 1 Satz 1 beabsichtigt, hat der Gesellschaft seine Absicht spätestens einen Monat nach dem Tag, an dem die</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Versammlung der Anteilshaber die Zustimmung zum Formwechselplan beschlossen hat, mitzuteilen.	
(3) Das Abfindungsangebot kann bis spätestens zwei Monate nach dem Tag, an dem die Versammlung der Anteilshaber der formwechselnden Gesellschaft die Zustimmung zum Formwechselplan beschlossen hat, angenommen werden. Die Annahme ist ausgeschlossen, wenn die Mitteilung nach Absatz 2 nicht rechtzeitig erfolgt ist. Erfolgt die Annahme vor Ablauf der Mitteilungsfrist nach Absatz 2, so ist die Mitteilung nicht mehr erforderlich. § 15 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleibt unberührt.	
(4) Anteilshaber, die das Abfindungsangebot nach Maßgabe des Absatzes 3 angenommen haben, werden abweichend von § 202 Absatz 1 Nummer 2 mit Wirksamwerden des Formwechsels nicht Anteilshaber der Gesellschaft neuer Rechtsform.	
(5) Die Gesellschaft neuer Rechtsform hat die Barabfindung spätestens zwei Wochen nachdem der Formwechsel wirksam geworden ist an die Anteilshaber, die das Angebot nach Maßgabe des Absatzes 3 angenommen haben, zu zahlen. § 341 ist auf den Abfindungsanspruch dieser Anteilshaber entsprechend anzuwenden.	
(6) Die Angemessenheit einer nach Absatz 1 anzubietenden Barabfindung ist stets zu prüfen. § 12 Absatz 2 und § 338 sind entsprechend anzuwenden.	
§ 341	§ 341
Gläubigerschutz	u n v e r ä n d e r t
(1) § 314 gilt für die formwechselnde Gesellschaft und ihre Gläubiger entsprechend.	
(2) Für Klagen von Gläubigern wegen einer Forderung gegen die formwechselnde Gesellschaft sind unbeschadet unionsrechtlicher Vorschriften auch die deutschen Gerichte international zuständig, sofern die Forderung vor der Bekanntmachung des Formwechselplans oder seines Entwurfs entstanden ist und die Klage innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Formwechsels erhoben wird. Der Gerichtsstand im Inland bestimmt sich nach	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
dem letzten Sitz des formwechselnden Rechtsträgers.	
§ 342	§ 342
Anmeldung des Formwechsels	Anmeldung des Formwechsels
(1) Das Vertretungsorgan der Gesellschaft hat das Vorliegen der Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Formwechsel zur Eintragung in das Register, in dem der formwechselnde Rechtsträger eingetragen ist, anzumelden.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) § 198 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 und 3 sowie § 199 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass zusätzlich	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. der Anmeldung	
a) der Formwechselplan in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift sowie	
b) etwaige Bemerkungen nach § 336 in Verbindung mit § 308 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Abschrift und	
2. dem einheitlichen Bericht oder dem Bericht für die Arbeitnehmer eine etwaige Stellungnahme gemäß § 337 Absatz 1 in Verbindung mit § 310 Absatz 3 in Abschrift	
beizufügen sind.	
(3) Die Mitglieder des Vertretungsorgans haben zu versichern, dass	(3) Die Mitglieder des Vertretungsorgans haben zu versichern, dass
1. allen Gläubigern die gemäß § 335 Absatz 2 Nummer 8 angebotene Sicherheit geleistet wurde,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. innerhalb der Frist des § 341 Absatz 1 in Verbindung mit § 314 Absatz 3 keine Sicherheitsleistung gerichtlich geltend gemacht wurde,	<b>2. entfällt</b>
3. die Rechte der Arbeitnehmer gemäß § 336 in Verbindung mit § 308 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b sowie gemäß § 337 Absatz 1 in Verbindung mit § 310 Absatz 1 und 3 eingehalten wurden,	<b>2. u n v e r ä n d e r t</b>
4. ein zur Verhandlung über die künftige Mitbestimmung durchzuführendes Verfahren nach den Umsetzungsvorschriften zu Artikel 861 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 begonnen hat und	<b>3. u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. sich die Gesellschaft nicht im Zustand der Zahlungsunfähigkeit, der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung gemäß § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 oder § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung befindet.	4. u n v e r ä n d e r t
Kann die Versicherung nach Satz 1 Nummer 5 nicht abgegeben werden, hat das Vertretungsorgan mitzuteilen, welcher der dort genannten Tatbestände erfüllt ist und ob ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens trifft diese Pflicht den Insolvenzverwalter; wurde ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, so trifft die Pflicht den vorläufigen Insolvenzverwalter.	Kann die Versicherung nach Satz 1 Nummer 4 nicht abgegeben werden, hat das Vertretungsorgan mitzuteilen, welcher der dort genannten Tatbestände erfüllt ist und ob ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens trifft diese Pflicht den Insolvenzverwalter; wurde ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, so trifft die Pflicht den vorläufigen Insolvenzverwalter.
(4) Das Vertretungsorgan teilt dem Registergericht Folgendes mit:	(4) u n v e r ä n d e r t
1. die Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Aufstellung des Formwechselplans,	
2. die Zahl der Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen geografischen Standorte sowie	
3. das Bestehen von Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand.	
	<b>(5) Das nach § 341 Absatz 1 in Verbindung mit § 314 Absatz 5 zuständige Gericht teilt dem Registergericht auf Anforderung mit, ob innerhalb der Frist des § 341 Absatz 1 in Verbindung mit § 314 Absatz 3 eine Sicherheitsleistung gerichtlich geltend gemacht wurde.</b>
§ 343	§ 343
Formwechselbescheinigung	Formwechselbescheinigung
(1) Das Gericht prüft innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung gemäß § 342 Absatz 1 und 2, ob für die Gesellschaft die Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Formwechsel vorliegen. Die Eintragung enthält die Bezeichnung des Formwechselverfahrens und der formwechselnden Gesellschaft sowie die Feststellung, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten erledigt wurden. Die Eintragung ist mit dem Vermerk zu versehen, dass der grenzüberschreitende Formwechsel unter den Voraussetzungen des Rechts	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
desjenigen Staates wirksam wird, in den die Gesellschaft ihren Sitz verlegt. Über die Eintragung stellt das Gericht von Amts wegen eine Formwechselbescheinigung aus.	
(2) Die Eintragung gemäß Absatz 1 darf nicht vor Ablauf der Fristen gemäß § 340 Absatz 3 Satz 1 und gemäß § 341 Absatz 1 in Verbindung mit § 314 Absatz 3 vorgenommen werden. Haben alle Anteilsinhaber dem Formwechsel zugestimmt, darf die Eintragung bereits vor Ablauf der Frist des § 340 Absatz 3 Satz 1 erfolgen. Wurde ein <i>Antrag</i> gemäß § 341 Absatz 1 in Verbindung mit § 314 Absatz 3 <i>gestellt</i> , so darf die Eintragung gemäß Absatz 1 nicht vorgenommen werden,	(2) Die Eintragung gemäß Absatz 1 darf nicht vor Ablauf der Fristen gemäß § 340 Absatz 3 Satz 1 und gemäß § 341 Absatz 1 in Verbindung mit § 314 Absatz 3 vorgenommen werden. Haben alle Anteilsinhaber dem Formwechsel zugestimmt, darf die Eintragung bereits vor Ablauf der Frist des § 340 Absatz 3 Satz 1 erfolgen. Wurde ein <b>Anspruch auf Sicherheitsleistung</b> gemäß § 341 Absatz 1 in Verbindung mit § 314 Absatz 3 <b>gerichtlich geltend gemacht</b> , so darf die Eintragung gemäß Absatz 1 nicht vorgenommen werden,
1. bevor die den Antrag ablehnende Entscheidung rechtskräftig ist,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde oder	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. die den Antrag teilweise ablehnende Entscheidung rechtskräftig ist und die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde.	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Leistung der Sicherheit ist dem Gericht in geeigneter Form nachzuweisen Auf Verlangen des Gerichts haben die Mitglieder des Vertretungsorgans zu versichern, dass die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde.	Die Leistung der Sicherheit ist dem Gericht in geeigneter Form nachzuweisen Auf Verlangen des Gerichts haben die Mitglieder des Vertretungsorgans zu versichern, dass die in der Entscheidung festgelegte Sicherheit geleistet wurde.
(3) <i>Beim</i> Vorliegen von Anhaltspunkten <i>prüft das Gericht</i> , ob der grenzüberschreitende Formwechsel zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich dem Recht der Europäischen Union oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll. Liegen solche Zwecke vor, so lehnt es die Eintragung gemäß Absatz 1 ab. Ist es für die Prüfung notwendig, zusätzliche Informationen zu berücksichtigen oder zusätzliche Ermittlungen durchzuführen, so kann die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.	(3) <b>In dem Verfahren nach Absatz 1 muss das Gericht bei</b> Vorliegen von Anhaltspunkten <b>prüfen</b> , ob der grenzüberschreitende Formwechsel zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich dem Recht der Europäischen Union oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll. Liegen solche Zwecke vor, so lehnt es die Eintragung gemäß Absatz 1 ab. Ist es für die Prüfung notwendig, zusätzliche Informationen zu berücksichtigen oder zusätzliche Ermittlungen durchzuführen, so kann die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. <b>Anhaltspunkte im Sinne von Satz 1 liegen insbesondere vor, wenn</b>
	1. <b>ein gemäß Artikel 86l Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 durchzuführendes Verhandlungsverfahren erst auf</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Aufforderung des Gerichts eingeleitet worden ist;
	2. die Zahl der Arbeitnehmer mindestens vier Fünftel des für die Unternehmensmitbestimmung maßgeblichen Schwellenwerts beträgt, im Zielland keine Wertschöpfung erbracht wird und der Verwaltungssitz in Deutschland verbleibt;
	3. die Gesellschaft nach dem grenzüberschreitenden Formwechsel Schuldnerin von Betriebsrenten oder -anwartschaften ist und kein anderweitiges operatives Geschäft hat.
(4) Ist es wegen der Komplexität des Verfahrens ausnahmsweise nicht möglich, die Prüfung innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 3 vorgesehenen Fristen vorzunehmen, so hat das Gericht den Anmeldenden vor Ende des Zeitraums über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Nach Eingang der Mitteilung des Registers, in das die Gesellschaft neuer Rechtsform eingetragen ist, über das Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Formwechsels hat das Gericht des Sitzes der formwechselnden Gesellschaft den Tag des Wirksamwerdens zu vermerken.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 344	§ 344
Informationen des Registergerichts	Informationen des Registergerichts
Soweit dies für die Prüfung gemäß § 343 erforderlich ist, kann das Gericht	Soweit dies für die Prüfung gemäß § 343 erforderlich ist, kann das Gericht
1. von der Gesellschaft Informationen und Unterlagen verlangen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. von öffentlichen inländischen Stellen Informationen und Unterlagen verlangen und von öffentlichen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Gesellschaft neuer Rechtsform ihren Sitz haben soll, die notwendigen Informationen und Unterlagen erbitten,	2. von öffentlichen inländischen Stellen Informationen und Unterlagen verlangen und von öffentlichen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum <b>mit Zuständigkeiten in den verschiedenen vom grenzüberschreitenden Formwechsel betroffenen Bereichen</b> die notwendigen Informationen und Unterlagen erbitten,
3. von einem eingesetzten besonderen Verhandlungsgremium Informationen und Unterlagen verlangen <i>sowie</i>	3. von einem eingesetzten besonderen Verhandlungsgremium Informationen und Unterlagen verlangen,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. einen unabhängigen Sachverständigen zuziehen.	4. einen unabhängigen Sachverständigen zuziehen <b>sowie</b>
	<b>5. im Rahmen der Prüfung des § 343 Absatz 3 eine in dem formwechselnden Unternehmen vertretene Gewerkschaft anhören.</b>
<i>Ist ein inländisches Gericht für die Eintragung gemäß § 345 zuständig, können dieses Gericht und andere inländische öffentliche Stellen der für die Ausstellung einer Formwechselbescheinigung zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf deren Ersuchen die notwendigen Informationen und Unterlagen übermitteln.</i>	<b>Ist eine inländische öffentliche Stelle in einem von dem grenzüberschreitenden Formwechsel betroffenen Bereich zuständig, so kann sie der für die Ausstellung einer Formwechselbescheinigung zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf deren Ersuchen die notwendigen Informationen und Unterlagen übermitteln.</b>
§ 345	§ 345
Eintragung des grenzüberschreitenden Herein-formwechsels	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Vertretungsorgan der formwechselnden Gesellschaft hat die Gesellschaft neuer Rechtsform bei dem zuständigen Gericht zur Eintragung in das für die Rechtsform maßgebende Register anzumelden. Der Anmeldung sind in der Form des § 17 Absatz 1 der Formwechselplan und gegebenenfalls die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer beizufügen. § 198 Absatz 3 und § 199 sind auf die formwechselnde Gesellschaft nicht anzuwenden.	
(2) Die über das Europäische System der Registervernetzung übermittelte Formwechselbescheinigung wird als Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung der vorangehenden Verfahren und Formalitäten nach dem Recht desjenigen Staates, dem die formwechselnde Gesellschaft unterliegt, anerkannt. Ohne die Formwechselbescheinigung kann der grenzüberschreitende Formwechsel nicht in das Register eingetragen werden.	
(3) Die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erstreckt sich insbesondere darauf, ob gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer geschlossen worden ist und ob die Vorschriften zur Gründung der Gesellschaft neuer Rechtsform eingehalten worden sind.	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft neuer Rechtsform hat das Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Formwechsels dem Register mitzuteilen, in dem die formwechselnde Gesellschaft ihre Unterlagen zu hinterlegen hatte.“	
58. Das bisherige Sechste Buch wird das Siebente Buch.	<b>59.</b> u n v e r ä n d e r t
59. Der bisherige § 313 wird § 346 und in Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.	<b>60.</b> u n v e r ä n d e r t
60. Der bisherige § 314 wird § 347.	<b>61.</b> u n v e r ä n d e r t
61. Der bisherige § 314a wird § 348 und wird wie folgt gefasst:	<b>62.</b> Der bisherige § 314a wird § 348 und wird wie folgt gefasst:
„§ 348	„§ 348
Falsche Angaben	Falsche Angaben
Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 315 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 5 oder § 316 Absatz 2 Satz 5, jeweils auch in Verbindung mit § 329 Satz 1, entgegen § 342 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 5 oder § 343 Absatz 2 Satz 5 eine Versicherung nicht richtig abgibt oder	1. entgegen § 315 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder <b>4</b> oder § 316 Absatz 2 Satz 5, jeweils auch in Verbindung mit § 329 Satz 1, entgegen § 342 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder <b>4</b> oder § 343 Absatz 2 Satz 5 eine Versicherung nicht richtig abgibt oder
2. entgegen § 315 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 329 Satz 1, oder entgegen § 342 Absatz 3 Satz 2 eine Mitteilung nicht richtig macht.“	2. u n v e r ä n d e r t
62. Der bisherige § 315 wird § 349.	<b>63.</b> u n v e r ä n d e r t
63. Der bisherige § 316 wird § 350 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	<b>64.</b> u n v e r ä n d e r t
„(2) Die Anmeldungen einer Umwandlung zu dem zuständigen Register nach § 16 Absatz 1, den §§ 38, 129 und 137 Absatz 1 und 2, § 176 Absatz 1, § 177 Absatz 1, § 178 Absatz 1, § 179 Absatz 1, § 180 Absatz 1, § 184 Absatz 1, den §§ 186 und 188 Absatz 1, § 189 Absatz 1, den §§ 198, 222, 235, 246, 254, 265 und 278 Absatz 1, den §§ 286, 296 und § 315, auch in Verbindung mit § 329 Satz 1, § 318 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 329 Satz 1, § 331 Absatz 1, den §§ 342 sowie § 345 Absatz 1 werden durch Festsetzung von Zwangsgeld nicht erzwungen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
64. Das bisherige Siebente Buch wird das Achte Buch.	65. un verändert
65. Die bisherigen §§ 317 bis 321 werden die §§ 351 bis 354.	66. un verändert
66. Die bisherigen §§ 322 bis 325 werden aufgehoben.	67. un verändert
67. Folgender § 355 wird angefügt:	68. un verändert
„§ 355	
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie	
(1) Eine Verschmelzung, eine Spaltung oder ein Formwechsel kann von den beteiligten Rechtsträgern in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Zweiten, Dritten und Fünften Buches in deren jeweils vor dem 31. Januar 2023 geltenden Fassung durchgeführt werden, wenn	
1. der Verschmelzungsvertrag oder der Spaltungs- und Übernahmevertrag vor dem 31. Januar 2023 geschlossen, der Verschmelzungs- oder Spaltungsplan vor dem 31. Januar 2023 aufgestellt oder der Formwechselbeschluss als Umwandlungsbeschluss vor dem 31. Januar 2023 gefasst wurde und	
2. die Umwandlung bis zum 31. Dezember 2023 zur Eintragung angemeldet wurde.	
(2) § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 und § 312 in der ab dem 31. Januar 2023 geltenden Fassung sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, für die der Zustimmungsbeschluss der Anteilshaber nach dem 30. Januar 2023 gefasst worden ist. § 307 Absatz 2 Nummer 14, die §§ 314 und 316 Absatz 2 in der ab 31. Januar 2023 geltenden Fassung sind erstmals auf grenzüberschreitende Verschmelzungen anzuwenden, für die der Verschmelzungsplan nach dem 30. Januar 2023 bekannt gemacht worden ist.“	
68. In § 193 in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1, § 203 Satz 2, § 217 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 233 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 240 Absatz 1 Satz 1, § 241 Absatz 1, den §§ 242 und 244 in der Überschrift und in Absatz 1, § 252 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 262 Absatz 1 Satz 1, § 270 Absatz 1, § 275 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 284 Satz 1 sowie § 293 Satz 1	69. un verändert

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
wird jeweils das Wort „Umwandlungsbeschluß“ durch das Wort „Formwechselbeschluss“ ersetzt.	
69. In den §§ 215, 216 in dem Wortlaut und § 225b in der Überschrift und Satz 1 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbericht“ durch das Wort „Formwechselbericht“ ersetzt.	70. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
70. In § 214 Absatz 1, den §§ 225a, 226 und 255 Absatz 1 Satz 1, § 258 Absatz 1, § 272 Absatz 1, § 288 Absatz 1 Satz 1 sowie § 291 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Umwandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Formwechselbeschlusses“ ersetzt.	71. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung der Handelsregisterverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl S. 515), die zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dokumente“ die Wörter „sowie eine Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigung nach § 316 Absatz 1 Satz 4, § 329 Satz 3 oder § 343 Absatz 1 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes“ eingefügt.	
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. Informationen über eine grenzüberschreitende Umwandlung.“	
3. In § 29 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „und von Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigungen nach § 316 Absatz 1 Satz 4, § 329 Satz 3 oder § 343 Absatz 1 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:	
„§ 46a	
(1) Eintragungen bei grenzüberschreitenden Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz enthalten mindestens die folgenden Angaben:	
1. von allen beteiligten Gesellschaften Firma und Rechtsform sowie das Register, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung,	
2. bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme oder einer grenzüberschreitenden Spaltung zur Aufnahme die Tatsache, dass eine grenzüberschreitende Verschmelzung oder Spaltung erfolgt ist, und den Tag der Eintragung,	
3. bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Neugründung, einer grenzüberschreitenden Spaltung zur Neugründung oder einem grenzüberschreitenden Formwechsel die Tatsache, dass die Eintragung der neuen Gesellschaft oder die Eintragung der neuen Rechtsform infolge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung oder Spaltung oder eines grenzüberschreitenden Formwechsels erfolgte.	
(2) Bei Schließung des Registerblattes infolge einer grenzüberschreitenden Umwandlung sind mindestens anzugeben:	
1. die Tatsache, dass die Schließung infolge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, einer grenzüberschreitenden Aufspaltung oder eines grenzüberschreitenden Formwechsels erfolgte, und	
2. der Tag der Schließung.	
(3) Bei Ausstellung der Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigung bestimmt sich der Inhalt der Eintragung nach § 316 Absatz 1, § 329 oder § 343 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes.	
(4) Nach anderen Vorschriften erforderliche Angaben bleiben unberührt.“	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung des Spruchverfahrensgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Spruchverfahrensgesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Nummer 4 und 5 wird wie folgt gefasst:	
„4. der Zuzahlung oder der zusätzlich zu gewährenden Aktien an Anteilshaber oder der Barabfindung von Anteilshabern (§§ 15, 34, 72a, 125 Absatz 1 Satz 1, §§ 176 bis 181, 184, 186, 196, 212, 305 Absatz 2, §§ 313, 320 Absatz 2, §§ 327 und 340 des Umwandlungsgesetzes);	
5. der Zuzahlung oder der zusätzlich zu gewährenden Aktien an Anteilshaber oder der Barabfindung von Anteilshabern bei der Gründung oder Sitzverlegung einer SE (§§ 6, 7, 9, 11 und 12 des SE-Ausführungsgesetzes);“.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder hatte“ eingefügt.	
bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.	
b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:	
„(2) Sind nach Absatz 1 mehrere Gerichte zuständig oder sind bei verschiedenen Landgerichten Spruchverfahren anhängig, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, so ist das Gericht zuständig, das zuerst mit der Angelegenheit befasst ist. Besteht Streit oder Ungewissheit über das zuständige Gericht nach Satz 1, so ist § 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.	
(3) Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese anstelle der Zivilkammer.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Die Länder können vereinbaren, dass Entscheidungen in Verfahren nach diesem Gesetz für mehrere Länder den Landgerichten eines Landes zugewiesen werden.“	
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.	
3. In § 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Anteilinhaber ist“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für die Bestimmung der Barabfindung bei grenzüberschreitenden Umwandlungen (§§ 313, 327 und 340 des Umwandlungsgesetzes) gemäß § 1 Nummer 4“ eingefügt.	
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 kann nur binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem in den Fällen	
1. der Nummer 1 der Unternehmensvertrag oder seine Änderung;	
2. der Nummer 2 die Eingliederung;	
3. der Nummer 3 der Übergang aller Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär;	
4. der Nummer 4 die Umwandlung;	
5. der Nummer 5 die Gründung oder Sitzverlegung der SE oder	
6. der Nummer 6 die Gründung der Europäischen Genossenschaft	
wirksam geworden ist.“	
b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.	
c) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Antrag bei einem sachlich oder örtlich unzuständigen Gericht eingereicht wird.“	
5. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:	
„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 kann bei einer Abspaltung ein Antrag auf Bestimmung der Barabfindung wahlweise auch gegen den übertragenden Rechtsträger gerichtet werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:	
<p style="text-align: center;">„§ 5a</p>	
<p style="text-align: center;">Vertretung durch einen Rechtsanwalt</p>	
<p>Vor den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und einem Obersten Landesgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Satz 1 ist auf den gemeinsamen Vertreter nicht anzuwenden.“</p>	
7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
<p>a) In Satz 1 werden nach dem Wort „einen“ die Wörter „Rechtsanwalt als“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Satz 5 werden nach dem Wort „übertragenden“ ein Komma und das Wort „übernehmenden“ eingefügt.</p>	
8. In § 6a Satz 1 werden nach dem Wort „Zuzahlung“ die Wörter „, zusätzlichen Gewährung von Aktien“ und nach dem Wort „einen“ die Wörter „Rechtsanwalt als“ eingefügt.	
9. In § 6b Satz 1 werden nach dem Wort „einen“ die Wörter „Rechtsanwalt als“ eingefügt.	
10. § 6c wird wie folgt gefasst:	
<p style="text-align: center;">„§ 6c</p>	
<p style="text-align: center;">Grenzüberschreitende Umwandlungen</p>	
<p>(1) Wird bei einer grenzüberschreitenden Umwandlung (§§ 305, 320 und 333 des Umwandlungsgesetzes) ein Antrag auf Bestimmung einer Zuzahlung, zusätzlich zu gewährender Aktien oder einer Barabfindung gestellt, so bestellt das Gericht auf Antrag eines oder mehrerer Anteilshaber einer beteiligten Gesellschaft, die selbst nicht antragsberechtigt sind, zur Wahrung ihrer Interessen einen Rechtsanwalt als gemeinsamen Vertreter, der am Spruchverfahren beteiligt ist. § 6 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(2) Wird bei einer grenzüberschreitenden Umwandlung ein Antrag auf Bestimmung einer Zuzahlung oder zusätzlich zu gewährender Aktien</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>gestellt, so soll das Gericht mit jeder Stelle, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, dem eine andere an der grenzüberschreitenden Umwandlung beteiligte Gesellschaft unterliegt, und die für einen Antrag auf Bestimmung einer Zuzahlung oder zusätzlich zu gewährender Anteile zuständig ist, zusammenarbeiten. Ist anlässlich der grenzüberschreitenden Umwandlung vor der zuständigen ausländischen Behörde oder Stelle ein Verfahren nach Satz 1 eingeleitet worden, so kann das Gericht insbesondere</p>	
<p>1. Informationen austauschen und</p>	
<p>2. nach Maßgabe des § 404 der Zivilprozessordnung dieselbe Person als Sachverständigen bestimmen.“</p>	
<p>11. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:</p>	
<p style="text-align: center;">„§ 10a</p>	
<p style="text-align: center;">Gewährung zusätzlicher Aktien</p>	
<p>(1) Soweit gemäß § 72a des Umwandlungsgesetzes zusätzliche Aktien zu gewähren sind, bestimmt das Gericht</p>	
<p>1. in den Fällen des § 72a Absatz 1 und 2 Satz 1 unter Zugrundelegung des angemessenen Umtauschverhältnisses</p>	
<p>a) den zusätzlich zu gewährenden Nennbetrag oder bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien und</p>	
<p>b) den dem Zinsanspruch gemäß § 72a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zugrunde zu legenden Ausgleichsbetrag,</p>	
<p>2. im Fall des § 72a Absatz 2 Satz 2 die Höhe des nachträglich einzuräumenden Bezugsrechts,</p>	
<p>3. in den Fällen des § 72a Absatz 3 die Höhe der baren Zuzahlung und</p>	
<p>4. in den Fällen des § 72a Absatz 4 und 5 die Höhe der Entschädigung in Geld.</p>	
<p>(2) In den Fällen des § 72a Absatz 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes hat das Gericht den zusätzlich zu gewährenden Nennbetrag oder bei</p>	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien unter Zugrundelegung des Umtauschverhältnisses des nachfolgenden Umwandlungsvorgangs zu bestimmen. Antragsgegner ist die Gesellschaft, auf die die Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien übergegangen ist.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Gewährung zusätzlicher Aktien gemäß § 248a des Umwandlungsgesetzes entsprechend.“	
12. § 11 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten	
1. dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder	
2. einen schriftlichen oder zu Protokoll der mündlichen Verhandlung erklärten Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz oder durch Erklärung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen.“	
13. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:	
„§ 11a	
Ermittlung der Kompensation durch das Gericht	
Einigen sich der Antragsgegner, die gemeinsamen Vertreter und eine Mehrheit von Antragstellern, die mindestens 90 Prozent des von sämtlichen Antragstellern gehaltenen Grund- oder Stammkapitals umfasst, auf eine bestimmte Kompensation, so kann das Gericht deren Höhe im Rahmen seiner Schätzung berücksichtigen.“	
14. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Gegen die Entscheidungen nach § 11 findet die Beschwerde statt. Sie ist durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Beschwerdegericht einzulegen; § 68 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anzuwenden. Die Beschwerde ist zu begründen.“	
15. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:	
„Ein Vergleich bleibt unberührt, auch wenn er vom gemeinsamen Vertreter geschlossen wurde.“	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
16. In § 16 werden nach dem Wort „Zuzahlung“ ein Komma und die Wörter „zusätzlich zu gewährenden Aktien“ eingefügt.	
17. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) Die Änderungen der §§ 1 bis 6c, 10a bis 13, 16 und 17 durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Spruchverfahren anzuwenden, in denen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ab dem 31. Januar 2023 gestellt wurde.“	
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 388 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 316“ durch die Angabe „§ 350“ ersetzt.	
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung der Handelsregistergebührenverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In Nummer 5006 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, werden im Gebührentatbestand die Wörter „eines Verschmelzungsplans oder von“ durch die Wörter „Plänen oder“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Handelsgesetzbuchs	Änderung des Handelsgesetzbuchs
§ 9b des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	<b>Das Handelsgesetzbuch</b> in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:	1. § 9b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	aa) un verändert
„Folgende Informationen und Unterlagen, soweit sie Kapitalgesellschaften betreffen oder Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, sind auch über das Europäische Justizportal zugänglich:	
1. Eintragungen im Handelsregister,	
2. Registerbekanntmachungen,	
3. zum Handelsregister eingereichte Dokumente,	
4. Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325 sowie	
5. eine Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigung nach § 316 Absatz 1 Satz 4, § 329 Satz 3 oder § 343 Absatz 1 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes.“	
b) Folgender Satz wird angefügt:	bb) un verändert
„Die Zugänglichmachung der Informationen und Unterlagen über das Europäische Justizportal erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registerver-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
netzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission (ABl. L 225 vom 25.6.2021, S. 7).“	
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:	<b>b)</b> Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 3 wird wie folgt geändert:	<b>aa)</b> un v e r ä n d e r t
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Information“ durch die Wörter „Informationen und Unterlagen“ ersetzt.	<b>aaa)</b> un v e r ä n d e r t
bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	<b>bbb)</b> un v e r ä n d e r t
„4. die Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigung nach § 316 Absatz 1 Satz 4, § 329 Satz 3 oder § 343 Absatz 1 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes, das Wirksamwerden einer grenzüberschreitenden Umwandlung sowie die Eintragung der aus einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden, neuen Gesellschaft oder die Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung zur Aufnahme im Register der übernehmenden Gesellschaft,“.	
b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	<b>bb)</b> un v e r ä n d e r t
„Die Übermittlung der Informationen und Unterlagen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042.“	
	<b>c)</b> In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „(EU) 2020/2244“ durch die Angabe „(EU) 2021/1042“ ersetzt.
	<b>2.</b> In § 365 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung“ durch die Wörter „Artikel 13, 14 Absatz 2, Artikel 16 und 40 Absatz 3 Satz 2 des Wechselgesetzes“ ersetzt.
	<b>3.</b> Nach § 365 wird folgender § 365a eingefügt:
	„§ 365a
	Der Transportversicherungspolice nach § 363 Absatz 2 gleichgestellt ist eine elektronische Aufzeichnung, die dieselben Funktionen erfüllt wie die Transportversicherungspolice, sofern sichergestellt ist, dass die Authentizität

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
	<p>und Integrität der Aufzeichnung gewahrt bleiben (elektronische Transportversicherungspolice). Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Ausstellung, Vorlage, Rückgabe und Übertragung einer elektronischen Transportversicherungspolice sowie die Einzelheiten des Verfahrens einer nachträglichen Eintragung in eine elektronische Transportversicherungspolice zu regeln.“</p>
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Änderung des Aktiengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 207 Abs. 1 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „§ 313 Absatz. 1, auch in Verbindung mit § 327, oder § 340 Absatz 1“ eingefügt.</p>	
<p>2. In § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „§ 313“ durch die Angabe „§ 346“ ersetzt.</p>	
<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 8</b>
<b>Änderung des SE-Ausführungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 6 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „einer übertragenden Gesellschaft“ gestrichen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer übertragenden Gesellschaft“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „übertragenden“ gestrichen.	
c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Die §§ 72a und 72b des Umwandlungsgesetzes und § 10a des Spruchverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“	
2. § 7 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) § 30 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes gilt entsprechend.“	
b) In Absatz 6 werden die Wörter „den Aktionär“ durch die Wörter „einen Aktionär, der nach Absatz 1 Adressat des Barabfindungsangebots ist,“ ersetzt und wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	
3. Dem § 24 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.“	
4. In § 53 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 313 bis 315“ durch die Angabe „§§ 346 bis 349“ ersetzt.	
<b>Artikel 9</b>	<b>Artikel 9</b>
<b>Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 64 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „§ 313“ durch die Angabe „§ 346“ ersetzt.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
2. In § 33 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 29 Abs. 1, § 122i Abs. 1 Satz 2, § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und § 207 Abs. 1“ durch die Wörter „nach § 29 Absatz 1, nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1, nach § 207 Absatz 1, nach § 313 Absatz 1, nach § 327 in Verbindung mit § 313 Absatz 1 und nach § 340 Absatz 1“ ersetzt.	
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 10</b>
<b>Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 36 Absatz 1 Satz 1 des SCE-Ausführungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 313 bis 315“ durch die Angabe „§§ 346 bis 349“ ersetzt.	
<b>Artikel 11</b>	<b>Artikel 11</b>
<b>Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 8a Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5247) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 313 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 346 Absatz 2“ ersetzt.	
<b>Artikel 12</b>	<b>Artikel 12</b>
<b>Änderung des Kreditwesengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 32 wird folgender Absatz 8 angefügt:	
„(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auch dann Anwendung, wenn im Zuge einer Umwandlung nach § 305, § 320 oder § 333 des Umwandlungs-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
gesetzes eine juristische Person, die nach den Absätzen 1 bis 1f erlaubnispflichtige Geschäfte betreibt, ihren juristischen Sitz vom Ausland ins Inland verlegt.“	
2. Nach § 35 Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Erlaubnis erlischt auch dann, wenn im Zuge einer Umwandlung nach § 305, § 320 oder § 333 des Umwandlungsgesetzes ein als juristische Person verfasstes Institut seinen juristischen Sitz ins Ausland verlegt.“	
<b>Artikel 13</b>	<b>Artikel 13</b>
<b>Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 10 wird folgender Absatz 9 angefügt:	
„(9) Die Absätze 1 bis 7 finden auch dann Anwendung, wenn im Zuge einer Umwandlung nach § 305, § 320 oder § 333 des Umwandlungsgesetzes eine juristische Person, die nach Absatz 1 erlaubnispflichtige Geschäfte betreibt, ihren juristischen Sitz vom Ausland ins Inland verlegt.“	
2. Dem § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:	
„(7) Die Absätze 1 bis 5 finden auch dann Anwendung, wenn im Zuge einer Umwandlung nach § 305, § 320 oder § 333 des Umwandlungsgesetzes eine juristische Person, die nach Absatz 1 erlaubnispflichtige Geschäfte betreibt, ihren juristischen Sitz vom Ausland ins Inland verlegt.“	
3. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Erlaubnis erlischt auch dann, wenn im Zuge einer Umwandlung nach § 305, § 320 oder § 333 des Umwandlungsgesetzes ein als juristische Person verfasstes Institut seinen juristischen Sitz ins Ausland verlegt.“	
4. Dem § 34 wird folgender Absatz 8 angefügt:	
„(8) Die Absätze 1 bis 6 finden auch dann Anwendung, wenn im Zuge einer Umwandlung	



<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
nach § 305, § 320 oder § 333 des Umwandlungsgesetzes eine juristische Person, die nach Absatz 1 registrierungspflichtige Geschäfte betreibt, ihren juristischen Sitz vom Ausland ins Inland verlegt.“	
5. Dem § 37 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Registrierung erlischt auch dann, wenn im Zuge einer Umwandlung nach § 305, § 320 oder § 333 des Umwandlungsgesetzes ein als juristische Person verfasster Kontoinformationsdienstleister seinen juristischen Sitz ins Ausland verlegt.“	
<b>Artikel 14</b>	<b>Artikel 14</b>
<b>Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 15 wird folgender Absatz 10 angefügt:	
„(10) Die Absätze 1 bis 9 finden auch dann Anwendung, wenn im Zuge einer Umwandlung nach § 305, § 320 oder § 333 des Umwandlungsgesetzes eine juristische Person, die nach den Absätzen 1 bis 4 oder Absatz 6 erlaubnispflichtige Geschäfte betreibt, ihren juristischen Sitz vom Ausland ins Inland verlegt.“	
2. Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Erlaubnis erlischt auch dann, wenn im Zuge einer Umwandlung nach § 305, § 320 oder § 333 des Umwandlungsgesetzes ein als juristische Person verfasstes Unternehmen seinen juristischen Sitz ins Ausland verlegt.“	
<b>Artikel 15</b>	<b>Artikel 15</b>
<b>Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
„Eine Erlaubnis nach Satz 1 ist auch dann erforderlich, wenn im Zuge einer Umwandlung nach § 305, § 320 oder § 333 des Umwandlungsgesetzes eine juristische Person, die nach Satz 1 erlaubnispflichtige Geschäfte betreibt, ihren satzungsmäßigen Sitz vom Ausland ins Inland verlegt.“	
2. § 39 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. im Zuge einer Umwandlung nach § 305, § 320 oder § 333 des Umwandlungsgesetzes ihren satzungsmäßigen Sitz ins Ausland verlegt.“	
3. § 44 Absatz 5a Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. im Zuge einer Umwandlung nach § 305, § 320 oder § 333 des Umwandlungsgesetzes ihren satzungsmäßigen Sitz ins Ausland verlegt.“	
<b>Artikel 16</b>	<b>Artikel 16</b>
<b>Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 8 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „mit Sitz im Inland“ eingefügt.	
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Ein Versicherungsunternehmen bedarf der Erlaubnis nach Absatz 1 auch	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
dann, wenn es im Zuge einer Umwandlung nach § 305, § 320 oder § 333 des Umwandlungsgesetzes seinen Sitz vom Ausland ins Inland verlegt.“	
2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 wird die Angabe „1 und 122a“ durch die Angabe „1, 305, 320 und 333“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Verlegt im Zuge einer Umwandlung nach Satz 1 das Versicherungsunternehmen seinen Sitz ins Ausland, erlischt die Erlaubnis.“	
3. In § 47 Nummer 4 werden die Wörter „den §§ 1 und 122a“ durch die Angabe „§ 1, § 305, § 320 oder § 333“ ersetzt.	
4. § 166 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 3 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „1 und 122a“ durch die Angabe „1, 305, 320 und 333“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Auf Umwandlungen von Rückversicherungsunternehmen nach den §§ 305, 320 und 333 des Umwandlungsgesetzes findet § 14 Absatz 1 Satz 3 Anwendung.“	
<b>Artikel 17</b>	<b>Artikel 17</b>
<b><i>Inkrafttreten</i></b>	<b>Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes</b>
<i>Dieses Gesetz tritt am 31. Januar 2023 in Kraft.</i>	<b>Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	<b>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</b>
	a) Den Angaben zu den §§ 7 und 8 werden jeweils ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
	b) Nach der Angabe zu § 210 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 210a Elektronische Transportversicherungspolice“.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und“ durch die Wörter „wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
	3. § 8 wird wie folgt geändert:
	a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
	„(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Informationspflichten nach Abschnitt 2 der Anlage und die dazu erteilten Gestaltungshinweise zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um die Informationspflichten nach Abschnitt 2 der Anlage und die dazu erteilten Gestaltungshinweise an eine Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung anzupassen.“
	4. Nach § 210 wird folgender § 210a eingefügt:
	„§ 210a
	<b>Elektronische Transportversicherungspolice</b>
	Der Urkunde nach § 4 oder § 55 gleichgestellt ist eine elektronische Transportversicherungspolice nach § 365a des Handelsgesetzbuchs.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>Artikel 18</b>
	<b>Änderung des Ölschadengesetzes</b>
	Das Ölschadengesetz vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770; 1995 I S. 2084), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3079, 5241) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
	b) Nummer 3 wird aufgehoben.
	2. § 9 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
	„2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, oder entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 5, nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Bescheinigung an Bord mitgeführt wird,
	3. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4 oder 5, eine dort genannte Bescheinigung an Bord nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorweist oder“.
	b) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Nummer 1 bis 3“ die Wörter „und des Absatzes 2“ eingefügt.
	<b>Artikel 19</b>
	<b>Änderung der Zivilprozessordnung</b>
	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 305a folgende Angabe eingefügt:
	„§ 305b Urteil unter Vorbehalt spaltungsrechtlicher Haftungsbeschränkung“.
	2. Nach § 305a wird folgender § 305b eingefügt:
	„§ 305b
	Urteil unter Vorbehalt spaltungsrechtlicher Haftungsbeschränkung
	Durch die Geltendmachung der dem Rechtsträger nach § 133 Absatz 3 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes zustehenden Einrede wird eine unter dem Vorbehalt der beschränkten Haftung ergehende Verurteilung des Rechtsträgers nicht ausgeschlossen.“
	Artikel 20
	Änderung des Rechtspflegergesetzes
	In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 17 Nummer 1“ ein Komma und die Wörter „soweit sie nicht die Prüfung und Entscheidung nach § 316 Absatz 3, gegebenenfalls in Verbindung mit § 329 Satz 1, und § 343 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes betreffen“ eingefügt.
	Artikel 21
	Änderung der Bundesnotarordnung
	Dem § 92 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. 2021 II S. 1282) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) Eine Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann auch

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	vorsehen, dass das Recht der Aufsicht über die Notare und Notarassessoren dem Präsidenten eines Landgerichts für die Bezirke mehrerer Landgerichte zugewiesen wird. Eine Zuweisung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die Zuständigkeiten nach § 13 Absatz 3 Satz 1, § 40 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 2 und § 51a Absatz 1 Satz 2.“
	<b>Artikel 22</b>
	<b>Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b>
	Dem § 493 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:
	„(5) Wenn Betreuung oder Einwilligungsvorbehalt vor dem 1. Januar 2023 angeordnet wurde, müssen erstmalige Entscheidungen über die Aufhebung oder Verlängerung der Maßnahme abweichend von den in § 294 Absatz 3 Satz 2 und § 295 Absatz 2 Satz 2 genannten Fristen zu folgenden Zeitpunkten erfolgen:
	1. über Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 angeordnet wurden, bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2024,
	2. über Maßnahmen, die zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 angeordnet wurden, spätestens zwei Jahre nach der Anordnung.“
	<b>Artikel 23</b>
	<b>Änderung des Lobbyregistergesetzes</b>
	Dem § 3 des Lobbyregistergesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818) wird folgender Absatz 5 angefügt:
	„(5) Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und b ist bei Schenkungen Dritter bis einschließlich 31. Dezember 2023 nicht anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>Artikel 24</b>
	<b>Änderung des Geldwäschegesetzes</b>
	§ 50 Nummer 5 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10
	a) der jeweilige Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung),
	b) im Fall des § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung der jeweilige Präsident des Landgerichts, dem die Zuständigkeit zugewiesen wurde,“.
	<b>Artikel 25</b>
	<b>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b>
	In § 2201 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1896“ durch die Angabe „§ 1814“ ersetzt.
	<b>Artikel 26</b>
	<b>Inkrafttreten</b>
	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 31. Januar 2023 in Kraft.
	(2) Artikel 6 Nummer 2 und 3, Artikel 8 Nummer 3 sowie die Artikel 17, 18, 21 und 24 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(3) Die Artikel 22, 23 und 25 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.



## **Bericht der Abgeordneten Esra Limbacher, Stephan Mayer (Altötting), Dr. Till Steffen, Dr. Thorsten Lieb, Fabian Jacobi und Susanne Hennig-Wellsow**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3822** in seiner 63. Sitzung am 20. Oktober 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/3822 in seiner 30. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfiehlt er die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der CDU/CSU. Mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfiehlt er, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP anzunehmen. Mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfiehlt er, den Entschließungsantrag der Fraktion der AfD abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/3822 in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mehrheitlich angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mehrheitlich abgelehnt. Der Entschließungsantrag der Fraktion der AfD wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/3822 in seiner 10. Sitzung am 21. September 2022 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden –. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Rechtsausschuss hat zu der Vorlage auf Drucksache 20/3822 in seiner 26. Sitzung am 19. Oktober 2022 beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 28. Sitzung am 7. November 2022 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Hilke Herchen	Rechtsanwältin, Hamburg
Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley)	Universität Hamburg Professur für Zivilrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Jessica Schmidt, LL.M. (Nottingham)	Universität Bayreuth Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches, europäisches und internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (Zivilrecht I)
Prof. Dr. Christoph Teichmann	Julius-Maximilians-Universität Würzburg Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht
Rainald Thannisch	Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin Referatsleiter Mitbestimmung, Corporate Governance und CSR Abteilung Grundsatz und Gute Arbeit
Dr. Oliver Vossius	Deutscher Notarverein e. V., Berlin Notar
Prof. Dr. Hartmut Wicke, LL.M.	Honorarprofessor, Ludwig-Maximilians-Universität München Notar
Roland Wolf	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V., Berlin
Dr. Jonas Zäh	Rechtsanwalt, Reutlingen

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 28. Sitzung am 7. November 2022 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 20/3822 in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3822 in den Rechtsausschuss eingebracht:

*Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3822 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:*

1. Artikel 1, Nr. 29 wird folgendermaßen gefasst:

*„Die Haftung der in Satz 1 bezeichneten Rechtsträger ist beschränkt auf den Zeitwert des ihnen im Rahmen der Spaltung jeweils zugewiesenen Reinvermögens des sich spaltenden Rechtsträgers; maßgeblich ist der Zeitwert des Reinvermögens, den dieses am Tag des Wirksamwerdens der Spaltung hat.“*

2. In Artikel 1, Nr. 57 wird § 322 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt geändert:

*„4. Angaben zu den Buchwerten des bei der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Aktiv- und Passivvermögens sowie“*

3. Artikel 3, Nr.13 wird wie folgt gefasst:

*„Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:*

*„§ 11a Ermittlung der Kompensation durch das Gericht*

*Einigen sich der Antragsgegner, die gemeinsamen Vertreter und eine Mehrheit von Antragstellern, die mindestens 90 Prozent des von sämtlichen Antragstellern gehaltenen Grund- oder Stammkapitals umfasst, auf eine bestimmte Kompensation, so muss das Gericht deren Höhe im Rahmen seiner Schätzung berücksichtigen.“*

4. In Artikel 1 Nr. 26 wird nach § 125 folgender Absatz 3 eingefügt:

*„Als Schlussbilanz im Sinne des § 17 Absatz 2 dürfen anstelle einer Bilanz, die das gesamte Vermögen des übertragenden Rechtsträgers enthält, auch Bilanzen beigelegt werden, die jeweils nur den Vermögensteil des übertragenden Rechtsträgers enthalten, der auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden soll (Teilschlussbilanz).“*

5. In Artikel 3 (Änderung des Spruchverfahrensgesetzes) wird hinter Nummer 1 folgende neue Nummer 1a eingefügt:

*„An § 1 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:*

*„der Abfindung von Aktionären oder anderen Wertpapierinhabern im Falle eines Widerrufs der Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt (§ 3 Abs. 2 des Aktiengesetzes; § 39 Abs. 2 des Börsengesetzes) oder des Wechsels in ein niedrigeres Handelssegment (§ 42 des Börsengesetzes).“*

*Der Punkt am Ende der jetzigen Nummer 6 wird durch ein Semikolon ersetzt.*

6. In Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

*„In § 68 Absatz 5 wird folgender neue Satz 2 angefügt:*

*„Gleiches gilt in Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz.“*

*Der bisherige Text wird Nummer 2.*

### Begründung

*Nr. 1 und 2 – Der Begriff des Nettoaktivvermögens in der Buchführungs- und Bilanzierungspraxis bislang unbekannt. Es handelt sich dabei um einen Begriff, der direkt aus der Europäischen Richtlinie übernommen wurde und dem Deutschen Recht fremd ist. Um diesen unbestimmten Begriff nicht der Auslegung durch die Rechtsprechung zuzuführen, wurde eine Konkretisierung des § 133 Abs. 3 S.1 UmwG vorgenommen, die noch eine weitere Änderung enthält.*

*Der Begriff des „Nettoaktivvermögens“ wird durch den geläufigeren Begriff „Reinvermögen“ ersetzt. Der Begriff Reinvermögen wird als Saldo vom Aktivvermögen und Schulden definiert. Als weitere Änderung wird der Begriff „Zeitwert“ anstelle des generischen Ausdrucks „Werts“ genutzt, um genauer festzulegen, dass der möglicherweise erheblich geringere Buchwert des zugeleiteten „Nettoaktivvermögens“ im vorliegenden Kontext unmaßgeblich ist. Letztlich wird durch die Konkretisierung deutlicher hervorgehen, dass die Haftungsbeschränkung auf den Zeitwert des Nettoaktiv-/Reinvermögens am Tag des Wirksamwerdens abstellt.*

*Nr. 3 – In der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung der Norm liegt ein begrüßenswerter, richtiger Ansatz: Denn wenn es eine vergleichsweise Einigung über eine „richtige“ Kompensation, einen „richtigen“ Abfindungswert, zwischen der weit überwiegenden Zahl der Beteiligten gibt, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Einigung den Unternehmenswert richtig erfasst. Die Beschränkung der vorgeschlagenen Regelung zum Mehrheitsvergleich auf eine bloße Ermessensregelung ist allerdings nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird die Norm dergestalt verändert, dass das Gericht den im Rahmen eines von einer großen Mehrheit geschlossenen Vergleichs im Rahmen seiner Schätzung berücksichtigen muss.*

*Nr. 4 – Nach dem bisherigen § 125 Satz 1 UmwG ist § 17 Absatz 2 UmwG für alle drei Arten der Spaltung entsprechend anzuwenden. § 17 UmwG befindet sich im Zweiten Buch des Umwandlungsgesetzes („Verschmelzung“) und gilt damit unmittelbar zunächst nur für Verschmelzungen. Im Unterschied zur Verschmelzung, bei der das gesamte (Rein-)Vermögen mindestens eines Rechtsträgers auf einen anderen Rechtsträger übertragen wird*

(§ 2 UmwG), werden bei einer Spaltung (§ 123 UmwG) lediglich ein oder mehrere Vermögensteile eines übertragenden Rechtsträgers auf mindestens einen anderen Rechtsträger übertragen, wobei der übertragende Rechtsträger – mit Ausnahme der Aufspaltung (§ 131 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 UmwG) – nicht infolge der Spaltung erlischt. Einige Stimmen im Schrifttum halten es aufgrund der lediglich entsprechenden Anwendung des § 17 Absatz 2 UmwG auf die Spaltung für bereits mit dem geltenden Gesetz vereinbar, anstelle der Einreichung einer Schlussbilanz, die das gesamte (Rein-)Vermögen des übertragenden Rechtsträgers umfasst („Gesamtschlussbilanz“), sogenannte Teilschlussbilanzen einzureichen (im Falle der Aufspaltung für jeden der zu übertragenden Vermögensteile, im Falle der Abspaltung für den beziehungsweise jeden der abzuspaltenen Vermögensteile und im Falle der Ausgliederung für den beziehungsweise jeden der auszugliedernden Vermögensteile). Da sich die Zulässigkeit der Einreichung von Teilschlussbilanzen anstelle einer Gesamtschlussbilanz als Schlussbilanz nicht im bisherigen Wortlaut des Gesetzes niederschlägt, weisen allerdings einige Registergerichte eingereichte Teilschlussbilanzen bislang zurück. Daher wird die Zulässigkeit der Einreichung von einer beziehungsweise mehrerer Teilschlussbilanzen als Option nunmehr im Gesetz klargestellt.

Nr. 5 - Eine im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen durchgeführte und im September 2022 veröffentlichte Studie (<https://www.grantthornton.de/presse/delisting-gutachten-fuer-bmf-2022/>) zeigt, dass bereits die Ankündigung eines Delistings zu Kursverlusten führt. Die Studie zeigt damit auch den Handlungsbedarf auf, der sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Delisting (BVerfG, Erster Senat (Urt. v. 11.7.2012 – 1 BvR 3142/07 und 1 BvR 1569/08), ZIP 2012, 1402 = NJW 2012, 3081 = NZG 2012, 826 = EWiR Art. 14 GG 1/12, 483 (Schatz)) ergibt.

Dieses Gesetzgebungsverfahren bietet sich dazu an, das Delisting in den Anwendungsbereich des § 1 SpruchG aufzunehmen. Denn ein Delisting führt für Anteilsinhaber ähnlich wie die den Kern des Gesetzes ausmachende grenzüberschreitende Umwandlung zu einem strukturellen Eingriff in ihre Mitgliedschaftsrechte. Angesichts der beobachteten Auswirkungen auf das Aktieneigentum sind deren Voraussetzungen daher wie bei den anderen kompensationspflichtigen Strukturmaßnahmen im Aktien- und Umwandlungsgesetz zu regeln.

Nr. 6 – Ob die Überlegungen, die die Bundesregierung für die Einführung des Anwaltszwangs anführt, nämlich die Komplexität der Verfahren, tatsächlich zutreffen, kann hier dahinstehen. Sie sprechen aber vor allem dafür, die mündliche Verhandlung bei den hier in Rede stehenden hoch komplexen Fragestellungen zu stärken. Insbesondere darf der jetzt erweiterte Anfechtungsausschluss für Bewertungsfragen nicht den rechtsstaatlichen Gewährleistungsrahmen reduzieren. Hinzu kommt die hohe Bedeutung für die betroffenen Anleger.

Der Rechtsausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. abgelehnt.

Die **Fraktion der AfD** hat folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3822 in den Rechtsausschuss eingebracht:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf besteht die Gefahr einer Verschlechterung der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus der betrieblichen Altersvorsorge. Im Fall einer grenzüberschreitenden Umwandlung oder Verschmelzung verbleibt kein Rechtsträger in Deutschland, der für die betriebliche Altersvorsorge eintritt, und es existiert auch keine Vermögensmasse in Deutschland, auf die im Fall der Insolvenz des ausländischen Rechtsträgers zugegriffen werden könnte. Somit besteht auch das Risiko des Missbrauchs der Insolvenzsicherung zu Lasten des Pensionssicherungsvereins (PSVaG). Auf diese Gefahren weist die sachverständige Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Arbeitgeberverbände für die öffentliche Anhörung am 7.11.2022 zutreffend hin. Auch in der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird auf den notwendigen Schutz der Betriebsrenten hingewiesen.*

*II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,*

*baldmöglichst einen ergänzenden Gesetzentwurf vorzulegen, der für die beschriebenen Fälle einer grenzüberschreitenden Umwandlung oder Verschmelzung auf einen Rechtsträger mit Sitz im Ausland gewährleistet, dass die Versorgungsansprüche der Arbeitnehmer aus betrieblicher Altersversorgung für die Dauer von 10 Jahren ab*

der Umwandlungsmaßnahme gegen die Insolvenz des ausländischen Rechtsträgers abgesichert sind und die beschriebene Missbrauchsgefahr zu Lasten des PSVaG ausgeschlossen ist.

#### *Begründung*

*Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf besteht die Gefahr einer Verschlechterung der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus der betrieblichen Altersvorsorge. Im Fall einer grenzüberschreitenden Umwandlung oder Verschmelzung verbleibt kein Rechtsträger in Deutschland, der für die betriebliche Altersvorsorge eintritt, und es existiert auch keine Vermögensmasse in Deutschland, auf die im Fall der Insolvenz des ausländischen Rechtsträgers zugegriffen werden könnte. Somit besteht auch das Risiko des Missbrauchs der Insolvenzversicherung zu Lasten des Pensionssicherungsvereins (PSVaG). Auf diese Gefahren weist die sachverständige Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Arbeitgeberverbände für die öffentliche Anhörung am 7.11.2022 zutreffend hin. Auch in der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird auf den notwendigen Schutz der Betriebsrenten hingewiesen. Der BDA schlägt eine dem § 133 Absatz 3 Satz 2 UmwG vergleichbare Regelung vor, nach der im Fall der grenzüberschreitenden Umwandlung bzw. Verschmelzung für den Zeitraum von zehn Jahren eine Vermögensmasse in Deutschland eingerichtet werden soll, auf die der PSVaG im Fall der Insolvenz des ausländischen Rechtsträgers zugreifen könnte.*

Der Rechtsausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die **Fraktion der AfD** zeigte keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Allerdings bestehe auch mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen weiterhin kein effektiver Schutz vor Missbrauch der Insolvenzversicherung zulasten des Pensions-Sicherungs-Vereins und damit eine Gefahr der Verschlechterung der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus der betrieblichen Altersversorgung. Hierauf hätten in der Anhörung Arbeitgeber wie Gewerkschaftsseite hingewiesen. Dass die Eintragung der Umwandlung durch das Gericht nur bei offensichtlichem Missbrauchsvorsatz abgelehnt werde, sei unzureichend. Der weite Graubereich von nicht von vornherein offensichtlichem Missbrauch werde nicht erfasst. Auf die Behebung dieser Regelungslücke ziele der Entschließungsantrag der AfD-Fraktion.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, dass Deutschland mit dem zu beschließenden Gesetzentwurf seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie fristgerecht bis zum 31. Januar 2023 nachkomme. Die Umwandlungsrichtlinie erleichtere die Verwirklichung der europäischen Niederlassungsfreiheit für EU-Kapitalgesellschaften. Im Rahmen der Umsetzung in deutsches Recht sei die Erstreckung der Regelungen für Kapitalgesellschaften auf Personengesellschaften intensiv diskutiert worden. Um einer gemeinsamen europäischen Regelung nicht durch eine Insellösung Deutschlands vorzugreifen und eine rasche Umsetzung sicherzustellen, sei letztlich von der Ausweitung abgesehen worden. In Verbindung mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, in dem Anregungen aus der Anhörung sowie des Bundesrates aufgegriffen würden, sei der Gesetzentwurf sehr praxisgerecht, wie Rückmeldungen zeigten. Das Missbrauchspotenzial sei ausführlich erörtert worden. Die deutsche Umsetzung sei im Ergebnis ein guter Kompromiss. Sie erleichtere die Niederlassungsfreiheit, sichere Mitbestimmung, achte die Perspektive der Arbeitnehmerschaft und sehe bei Anhaltspunkten für Missbrauch eine ernsthafte Prüfung vor, ohne grenzüberschreitende Umwandlungen unter einen Generalverdacht zu stellen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** befand den Gesetzentwurf für grundsätzlich gut, sah jedoch Verbesserungspotenzial. Sie erläuterte den von ihr eingebrachten Änderungsantrag. Dieser greife dezidiert Defizite auf, die im Rahmen der Anhörung aufgezeigt worden seien. Der Begriff des „Nettoaktivvermögens“ in § 133 Absatz 3 Satz 1 UmwG-E sollte durch den im deutschen Recht geläufigeren Begriff des „Reinvermögens“ ersetzt werden. Deutsches Recht werde in erster Linie in Deutschland angewandt und es bestehe ein Bedürfnis der Teilnehmer am Rechtsverkehr, geläufige Begriffe nach Möglichkeit auch weiterhin verwenden zu können. Klarer würde auch die Bezugnahme auf den „Zeitwert“ statt auf den bloßen „Wert“ in § 133 Absatz 3 Satz 1 UmwG-E sein. Bei den Angaben im Spaltungsplan sollte in § 322 Absatz 2 Nr. 4 UmwG-E auf den „Buchwert“ abgestellt werden. Im Falle der vergleichweisen Einigung der weit überwiegenden Zahl der Beteiligten auf eine „richtige“ Kompensation, sollte das Spruchverfahrensgesetz (SpruchG) so geändert werden, dass das Gericht zur Berücksichtigung dieses Mehrheitsvergleichs verpflichtet ist. Im Falle der Spaltung sollte die Zulässigkeit der Einreichung einer beziehungsweise mehrerer Teilschlussbilanzen als Option im Gesetzestext klargestellt werden. Da bereits die Ankündigung eines Delistings zu Kursverlusten führe, sollte das Delisting in den Anwendungsbereich des § 1 SpruchG aufgenommen werden. Es gehe nicht um das Wie des Delistings, sondern um die Schutzbedürftigkeit der Minderheitsaktionäre und die Frage der Werthaltigkeit ihrer unternehmerischen Beteiligung. Für den Wegfall

der Fungibilität einer Aktie müssten sie entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung sei eine Frage der Wertermittlung, die im Zweifelsfall das Spruchverfahren klären müsse, nicht das Börsenrecht. Schließlich sollte die mündliche Verhandlung im Spruchverfahren gestärkt werden.

Die **Bundesregierung** vertrat die Auffassung, dass grenzüberschreitende Umstrukturierungsmaßnahmen in der Regel der Erhaltung oder Steigerung der Ertragskraft des Unternehmens dienen, weshalb der Vorgang nicht per se eine Gefahr für die betriebliche Altersvorsorge berge. Eine reale Gefahr bestehe nur bei der Umwandlung einer reinen Rentnergesellschaft ins Ausland. Dieser Fall werde mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einer vertieften Missbrauchsprüfung unterzogen. Der Begriff „Nettoaktivvermögen“ entstamme der Richtlinie, er sei im Umsetzungsgesetz beibehalten worden, um die Richtlinie unzweifelhaft korrekt umzusetzen. Auf ausdrückliche Nachfragen aus dem Ausschuss erklärte die Bundesregierung, dass sich das BMJ intensiv mit dem Begriff des Nettoaktivvermögens befasst habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der Begriff bedeutungsgleich zum Begriff des Reinvermögens sei. Dem wurde seitens der Ausschussmitglieder nicht widersprochen. Weiter führte die Bundesregierung aus, dass beim Abstellen auf den „Buchwert“ im Spaltungsplan eine steuerliche Betrachtung angelegt würde, der Spaltungsplan jedoch Gläubiger, Arbeitnehmer und Minderheitsgesellschafter informieren solle. Zur richtigen Abbildung der angemessenen Wertverhältnisse für den Anteilstausch komme es nicht auf den Buchwert, sondern auf die tatsächlichen Werte an. Ein Mehrheitsvergleich im Spruchverfahren werde durch den Gesetzentwurf ermöglicht und jeder Richter sei dankbar für eine Ermessensentscheidung. Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung würde in den Fällen zu weit gehen, in denen die verbleibende Minderheit von 10 Prozent besonders schützenswerte Interessen habe. Hinsichtlich der Forderung nach der Zulassung von Teilschlussbilanzen bei Spaltungen sei auf das Baukastensystem des Umwandlungsgesetzes hinzuweisen. Die Verschmelzung sei durchgeregelt, die Spaltungsvorschriften verwiesen vielfach und ordneten eine entsprechende Anwendung an. Mit derartigen Verweisen gehe die Praxis sehr vernünftig um und komme zu guten Lösungen. Ohne Bedarf sollten nicht einzelne Punkte herausgegriffen und ausdrücklich geregelt werden, wenn eine sinnvolle Anwendung zum gleichen Ergebnis führe. Das Delisting sei ein börsenrechtliches Thema und müsse aus dem Börsenrecht heraus entwickelt werden. Der Gesetzentwurf diene in erster Linie der Richtlinienumsetzung, der Schutz der Aktionäre im Falle des Delistings habe nicht im Fokus gestanden. Eine mündliche Verhandlung im Spruchverfahren würde der vorgesehenen Straffung des Verfahrens zuwider laufen.

#### **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Der Änderungsantrag greift eine Reihe von Änderungsbitten des Bundesrates sowie einige Punkte auf, die in der Anhörung der Sachverständigen zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie genannt wurden.

Darüber hinaus verfolgt der Änderungsantrag das Ziel, in Ergänzung der bereits existierenden elektronischen Frachtdokumente (Frachtbriefe, Ladescheine, Lagerscheine und Konnossemente) auch Transportversicherungspolice in einer elektronischen Variante zuzulassen. Daneben soll die Vorschrift über die Form der Übertragung von Rechten durch Indossament redaktionell korrigiert werden. Ferner werden eine weitere Änderung im Versicherungsvertragsgesetz zur Anpassung der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung an Änderungen der VVG-Informationspflichtenverordnung, Änderungen zur Berichtigung des Ölschadengesetzes sowie jeweils eine redaktionelle Korrektur in § 9b und § 9c HGB vorgenommen.

#### **Zur Änderung der Inhaltsübersicht**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Artikel 1 – Änderung des Umwandlungsgesetzes**

##### **Zu Nummer 14 – neu (§ 55 Absatz 3 – neu –)**

Die Änderung dient der systemgerechten Ergänzung des § 69 Absatz 3 UmwG-E. Diese Vorschrift ordnet einen dem § 14 Absatz 2 UmwG entsprechenden Anfechtungsausschluss für Kapitalerhöhungsbeschlüsse an, die eine Aktiengesellschaft vornimmt, um die Aktien zu schaffen, die den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft als Gegenleistung für die Verschmelzung gewährt werden sollen. Dies ergänzt den Anfechtungsausschluss nach § 14 Absatz 2 UmwG-E: Über den Einwand eines unangemessenen Umtauschverhältnisses soll insgesamt im

Spruchverfahren entschieden werden; insbesondere soll dieser Einwand die Verschmelzung nicht über den Umweg einer Anfechtung des damit einhergehenden Kapitalerhöhungsbeschlusses aufhalten können.

Der neu zu schaffende § 55 Absatz 3 UmwG-E überträgt diesen Gedanken auf verschmelzungsbedingte Kapitalerhöhungsbeschlüsse von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

**Zu Nummer 16 (§ 61 Satz 1, Satz 3 – neu –)**

Die Änderung des § 61 soll die Konformität mit Artikel 92 Absatz 1 GesRRL sicherstellen, wonach zwischen der Offenlegung des Verschmelzungsplans und dem Verschmelzungsbeschluss ein Monat liegen muss.

**Zu Nummer 21 – neu – (§ 72b Absatz 6 – neu –)**

Die Änderung dient der systemgerechten Ergänzung des § 69 Absatz 3 UmwG-E. Sie stellt klar, dass ebenso wie die verschmelzungsbedingte Kapitalerhöhung nach § 69 UmwG auch eine nach Abschluss des Spruchverfahrens erfolgende Kapitalerhöhung nach § 72b UmwG-E der Anfechtung insoweit entzogen ist, als geltend gemacht wird, dass der Einbringungsgegenstand und die Zahl der hierfür zu gewährenden Aktien nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen. Soll die Verbesserung des Umtauschverhältnisses nach § 72a UmwG-E durch die Gewährung zusätzlicher Aktien erfolgen, so ist über die Zahl bzw. den Nennbetrag der zusätzlich zu gewährenden Aktien im Spruchverfahren zu entscheiden. Der zu ergänzende § 72b Absatz 6 soll sicherstellen, dass diese Entscheidung des Spruchgerichts nicht nachträglich durch eine Anfechtung des anschließenden Kapitalerhöhungsbeschlusses unterlaufen werden kann, die auf eine unzutreffende Bewertung des Einbringungsgegenstands gestützt wird.

**Zu Nummer 58 – neu –**

**Zu § 308 Absatz 1 Satz 1, Satz 4 – neu –**

Die Änderungen übernehmen eine Änderungsbitte des Bundesrates (BT-Drucks. 20/3822, Anlage 3, Nummer 2).

**Zu § 309 Absatz 6 Satz 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der bislang durch § 309 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 307 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a erfasste Fall ist bereits durch § 309 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b erfasst.

**Zu § 311 Absatz 2 Satz 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Auf die Ausführungen zu § 309 Absatz 6 Satz 2 wird verwiesen.

**Zu § 314 Absatz 5 – neu –**

Nach § 314 UmwG-E in der Fassung des Regierungsentwurfs muss der Gläubiger seinen Anspruch auf Sicherheitsleistung vor dem nach allgemeinen Regeln zuständigen Prozessgericht geltend machen. Wenn bei einer geplanten Umwandlung mehrere Gläubiger diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, kann dies zu einer Vielzahl von Verfahren vor unterschiedlichen Prozessgerichten führen. Da die Tatbestandsvoraussetzung einer Gefährdung des zu sichernden Anspruchs in § 314 Absatz 1 UmwG-E hier jeweils von einem einheitlichen Lebenssachverhalt abhängt, erscheint es zweckmäßig, die örtliche Zuständigkeit an einem einheitlichen ausschließlichen Gerichtsstand zu konzentrieren. Je nach Streitwert kann hier das Amts- oder Landgericht sachlich zuständig sein, dessen Bezirk das für die Erteilung der Vorabbescheinigung zuständige Registergericht angehört. Diese Zuständigkeitskonzentration bietet den zusätzlichen Vorteil, dass das Registergericht nach dem gleichzeitig einzufügenden § 315 Absatz 5 UmwG – neu – durch Nachfrage bei diesen beiden Prozessgerichten einfach und sicher in Erfahrung bringen kann, ob innerhalb der Frist des § 314 Absatz 3 UmwG-E eine Sicherheitsleistung geltend gemacht wurde, und ob folglich eine Registersperre nach § 315 Absatz 2 Satz 3 UmwG-E besteht.

Die damit vorgenommene Zuständigkeitskonzentration ist mit den unionsrechtlichen Vorgaben zum internationalen Zivilprozessrecht vereinbar. Die Regelung zur Sicherheitsleistung setzt Artikel 126b Absatz 1 GesRRL (bezüglich der Verschmelzung) beziehungsweise Artikel 86j Absatz 1 (Formwechsel) und Artikel 160j Absatz 1 (Spaltung) GesRRL in deutsches Recht um. Aus dem Gesamtkontext ergibt sich, dass die Richtlinie für den begrenzten Bereich der grenzüberschreitenden Umwandlung von Gesellschaften Sonderregelungen treffen möchte, die auch voraussetzen, dass von den Regelungen z. B. der Brüssel Ia-VO abgewichen werden muss (vgl. etwa

Artikel 86j Absatz 4 oder Artikel 126b Absatz 1 Satz 2 GesRRL). Eine solche Zuständigkeitsbestimmung wird durch die Brüssel Ia-VO ermöglicht.

#### **Zu § 315 Absatz 3 und 5 – neu –**

Durch die Zuständigkeitskonzentration von Streitigkeiten über den Anspruch auf Sicherheitsleistung bei dem neu zu schaffenden ausschließlichen Gerichtsstand nach § 314 Absatz 5 UmwG – neu – entsteht die Möglichkeit, dass das Registergericht nach dem neu einzufügenden § 315 Absatz 5 UmwG – neu – durch einfache Nachfrage bei den beiden in Frage kommenden Gerichten sicher in Erfahrung bringen kann, ob innerhalb der Frist des § 314 Absatz 3 UmwG-E eine Sicherheitsleistung geltend gemacht wurde, und ob folglich eine Registersperre nach § 315 Absatz 2 Satz 3 UmwG-E besteht. Durch diese Informationsmöglichkeit entfällt die Notwendigkeit für die Versicherung durch die Mitglieder des Leitungsorgans nach dem bisherigen § 315 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UmwG-E, so dass diese Vorschrift gestrichen werden kann.

#### **Zu § 316 Absatz 2 Satz 3**

Die Änderung übernimmt eine Änderungsbitte des Bundesrates (BT-Drucks. 20/3822, Anlage 3 Nummer 3).

#### **Zu § 316 Absatz 3**

Die Ergänzung von § 316 Absatz 3 stellt sicher, dass das Registergericht den gebotenen Schutz der Unternehmensmitbestimmung und der Betriebsrenten durch eine umfassende Missbrauchsprüfung beachtet. Sobald die in § 316 Absatz 3 Satz 4 – neu – aufgezählten Anhaltspunkte vorliegen, ist das Gericht verpflichtet, eine umfassende Missbrauchsprüfung vorzunehmen. Hiervon unberührt bleibt die allgemeine Pflicht des Registergerichts zur Amtsermittlung. Das Gericht muss deshalb auch außerhalb der Tatbestände des § 316 Absatz 3 Satz 4 – neu – Hinweisen auf Missbrauch nachgehen, die beispielsweise von einer Gewerkschaft vorgetragen wurden. Die Änderung gilt über den Verweis des § 329 Satz 1 für grenzüberschreitende Spaltungen entsprechend.

#### **Zu § 317**

Die Änderungen in § 317 Satz 1 Nummer 2 und in Satz 2 lehnen den Wortlaut der Vorschrift enger an die zu Grunde liegende Richtlinienbestimmung des Artikel 127 Absatz 12 GesRRL an.

Die Änderung in Satz 1 Nummer 5 – neu – ergänzt diejenige des § 316 Absatz 3 um eine Anhörungsmöglichkeit der Gewerkschaften, die in dem zu verschmelzenden Unternehmen vertreten sind. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Aspekte der Unternehmensmitbestimmung angemessen berücksichtigt werden. Die Änderung gilt über den Verweis des § 329 Satz 1 für grenzüberschreitende Spaltungen entsprechend.

Durch die Änderungen in Satz 2 wird sichergestellt, dass neben dem Gericht an dem Verfahren beteiligte weitere öffentliche Stellen Informationen einholen können.

#### **Zu § 318 Absatz 2 Satz 2 – neu –, Absatz 4 Satz 2 – neu –**

Die Änderungen entsprechen einer Änderungsbitte des Bundesrates (BT-Drucks. 20/3822, Anlage 3 Nummer 4).

#### **Zu § 322 Absatz 2**

Die Änderung entspricht einer Änderungsbitte des Bundesrates (BT-Drucks. 20/3822, Anlage 3 Nummer 5).

#### **Zu § 330 Absatz 2**

Die Änderung entspricht einer Änderungsbitte des Bundesrates (BT-Drucks. 20/3822, Anlage 3 Nummer 6).

#### **Zu § 338 Absatz 1 Satz 2**

Die Änderung entspricht einer Änderungsbitte des Bundesrates (BT-Drucks. 20/3822, Anlage 3 Nummer 7).

#### **Zu § 339 Absatz 1**

Die Änderung entspricht einer Änderungsbitte des Bundesrates (BT-Drucks. 20/3822, Anlage 3 Nummer 8).

#### **Zu § 342 Absatz 3 und 5 – neu –**

Die für den Gläubigerschutz bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen vorgesehenen Änderungen des § 315 UmwG-E werden parallel in § 342 UmwG-E für grenzüberschreitende Formwechsel geregelt. Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 315 UmwG-E verwiesen.



**Zu § 343 Absatz 2 Satz 3**

Der Bundesrat hat um eine redaktionelle Änderung des die Verschmelzung betreffenden § 316 Absatz 2 Satz 3 UmwG-E gebeten (BT-Drucks. 20/3822, Anlage 3 Nummer 3), der nachzukommen ist (s. oben). Die hiesige Änderung des § 343 Absatz 2 Satz 3 UmwG-E ist eine redaktionelle Paralleländerung für den Formwechsel.

**Zu § 343 Absatz 3**

Die Änderung entspricht derjenigen des § 316 Absatz 3. Es wird auf die dortige Begründung verwiesen.

**Zu § 344**

Die Änderungen in § 344 Satz 1 Nummer 2 und in Satz 2 lehnen den Wortlaut der Vorschrift enger an die zu Grunde liegende Richtlinienbestimmung des Artikels 86m Absatz 12 GesRRL an.

Die Ergänzung des Satzes 1 Nummer 5 – neu – entspricht derjenigen des § 317 Satz 1 Nummer 5 – neu –. Es wird auf die dortige Begründung verwiesen.

**Zu den Nummern 66 und 68**

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Zählfehlers in der Abfolge der Paragraphen.

**Zu Artikel 6 – Änderung des Handelsgesetzbuchs****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a (§ 9b Absatz 1)**

Die in Buchstabe a vorgesehenen Änderungen von § 9b HGB entsprechen vollständig den in des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgesehenen, mit einer Ausnahme: Gemäß Buchstabe c wird in Absatz 4 Satz 1 die Angabe „(EU) 2020/2244“ durch die Angabe „(EU) 2021/1042“ ersetzt. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission vom 17. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission (ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 1) wurde mit Wirkung zum 15. Juli 2021 abgelöst durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 (ABl. L 225 vom 25.06.2021, S. 7).

**Zu Buchstabe b (§ 9b Absatz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Auf die Begründung zu § 9b Absatz 1 HGB-E wird verwiesen.

**Zu Nummer 2 (§ 365)**

Die Praxis wendet anstelle der in § 365 Absatz 1 derzeit genannten Vorschriften der Wechselordnung seit langem die Artikel 13 und 14 Absatz 2 sowie die Artikel 16 und 40 Absatz 3 Satz 2 des Wechselgesetzes an. Sie stützt sich dafür bisher auf Artikel 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz (RGBl. 1933 I S. 409), nach dem an die Stelle von Vorschriften der Wechselordnung, auf die Reichs- oder Landesgesetze verweisen, die entsprechenden Vorschriften des Wechselgesetzes treten. Das Einführungsgesetz zum Wechselgesetz wurde jedoch durch Artikel 157 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. 2006 I S. 866) aufgehoben. Um die Rechtsanwendung zu vereinfachen, sollen die schon bisher angewendeten Vorschriften des Wechselgesetzes in § 365 Absatz 1 künftig unmittelbar genannt werden.

**Zu Nummer 3 (§ 365a – neu –)**

Der neue § 365a soll die Möglichkeit schaffen, die im Transportwesen gebräuchlichen Transportversicherungspolicen künftig auch in einer elektronischen Variante zu verwenden. Er ergänzt die Vorschriften zu elektronischen

Frachtbriefen (§ 408 Absatz 3), Ladescheinen (§ 443 Absatz 3), Lagerscheinen (§ 475c Absatz 4), Konnossementen (§ 516 Absatz 2 und 3) und Seefrachtbriefen (§ 526 Absatz 4), die das Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) eingeführt hat. § 365a knüpft an § 363 Absatz 2 an, der es den Beteiligten ermöglicht, die Transportversicherungspolice zu einem kaufmännischen Orderpapier zu machen.

Der Begriff der Transportversicherungspolice ist weit zu verstehen. Er umfasst zum einen die Transportversicherung nach den §§ 130 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), d. h. die Versicherung gegen die Gefahren der Beförderung sowie einer damit verbundenen Lagerung, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind (§ 130 Absatz 1 VVG); ebenfalls zur Transportversicherung gehört nach § 130 Absatz 2 VVG die Versicherung eines Schiffs gegen die Gefahren der Binnenschifffahrt.

Zum anderen umfasst der Begriff die beiden genannten Kategorien auch im Bereich der Seeschifffahrt, also die Güterversicherung für Seebeförderungen und die Schiffsversicherung für Seeschiffe. Auf diese Versicherungen ist das VVG nach seinem § 209 nicht anwendbar. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten richten sich daher nach den allgemeinen Bedingungswerken der Seeversicherer.

Die Transportversicherungspolice belegt das Bestehen und die Bedingungen eines Transportversicherungsvertrags. Zudem kann sie die Rechte aus dem Versicherungsvertrag verbrieft, wenn sie, wie in § 3 Absatz 1 Halbsatz 2 VVG vorgesehen, vom Versicherer als Urkunde ausgestellt wird. Aus diesem Grund wird sie in § 363 Absatz 2 denjenigen Urkunden gleichgestellt, die Ansprüche aus Fracht- und Lagerverträgen verbrieft. Sowohl die Verbrieftungen dieser Ansprüche als auch die Verbrieftungen der Ansprüche aus dem Transportversicherungsvertrag können im Wege des Indossaments übertragen werden – einer Übertragungsform, die für den Empfänger der Ansprüche (Indossatar) wegen des teilweisen Ausschlusses von Einwendungen des Schuldners (§ 364 Absatz 2) besonders rechtssicher ist.

Für die Praxis ist es wichtig, dass die Verbrieftung der Ansprüche aus einem Frachtvertrag (insbesondere einem Seefrachtvertrag) und die Verbrieftung der Ansprüche aus dem für die Beförderung des Gutes abgeschlossenen Versicherungsvertrag in den gleichen Formen und mit den gleichen rechtlichen Wirkungen übertragbar sind. Denn die Versicherung schützt den wirtschaftlichen Wert des Gutes während des Transports. Wird das Gut während des Transports weiterverkauft, so verlangt der Käufer daher nicht nur die Übertragung z. B. des Konnossements, sondern auch der Transportversicherungspolice. Beide gehören daher eng zusammen. Vergleichbares gilt in Bezug auf die Versicherung, die für ein Schiff abgeschlossen ist.

Aufgrund der oben genannten Vorschriften können die Unternehmen zwar seit 2013 rechtswirksam elektronische Konnossemente und Ladescheine ausstellen und übertragen. Bisher nicht möglich ist jedoch die Ausstellung und Übertragung einer Transportversicherungspolice in Form einer elektronischen Aufzeichnung. Denn das geltende Recht geht von einer Papierurkunde aus; eine elektronische Transportversicherungspolice ist bislang nicht gesetzlich als handelsrechtliches Wertpapier anerkannt. Zwar sieht § 3 VVG die Erteilung des Versicherungsscheins in Textform vor, was eine Übermittlung beispielsweise als E-Mail einschließt. In dieser Form ist der Versicherungsschein jedoch kein Wertpapier und kann nicht zu einem Orderdokument gemacht werden.

Die fehlende rechtliche Möglichkeit einer elektronischen Transportversicherungspolice hindert die Unternehmen der Transportwirtschaft daran, Beförderungen vollständig digital abzuwickeln.

Satz 1 der neuen Vorschrift lässt in Zukunft eine Transportversicherungspolice in Form einer elektronischen Aufzeichnung als handelsrechtliches Wertpapier zu, die dieselben Funktionen erfüllt wie die Transportversicherungspolice auf Papier, sofern sichergestellt ist, dass die Authentizität und Integrität der Aufzeichnung gewahrt bleiben. Um den gewünschten Gleichlauf mit den anderen in § 363 Absatz 2 genannten Beförderungsdokumenten (Konnossement und Ladeschein) zu erreichen, entspricht die Formulierung, von notwendigen sprachlichen Abweichungen abgesehen, derjenigen von § 516 Absatz 2 und § 443 Absatz 3 Satz 1.

Hinsichtlich der Merkmale Funktionsäquivalenz, Authentizität und Integrität wird auf die Erläuterungen zu § 516 Absatz 2 im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Seehandelsrechts (Bundestagsdrucksache 17/10309, S. 93) verwiesen. Die Transportversicherungspolice hat u. a. Beweis- und Legitimationsfunktion; der Versicherer braucht nach § 364 Absatz 3 nur zu leisten, wenn sie ihm ausgehändigt, d. h. zurückgegeben wird. Insbesondere müssen daher Wege gefunden werden, wie eine elektronische Transportversicherungspolice „vorgelegt“ werden kann, wie sie „übertragen“ werden kann und wie ein „legitimierter Besitzer“ den formalen Nachweis seiner Legitimation erbringen kann.

Satz 2 ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Ausstellung, Vorlage, Rückgabe und Übertragung einer elektronischen Transportversicherungspolice sowie die Einzelheiten des Verfahrens einer nachträglichen Eintragung in eine elektronische Transportversicherungspolice zu regeln. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 516 Absatz 3 und § 443 Absatz 3 Satz 2. Daher kann auf die Erläuterung zu § 516 Absatz 3 im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Seehandelsrechts (Bundestagsdrucksache 17/10309, S. 93) verwiesen werden. Der Begriff der „Ausstellung“ umfasst auch die Übermittlung und das Aushändigen der Versicherungspolice an den ersten Berechtigten, ebenso wie die „Übertragung“ die Übermittlung an einen neuen Berechtigten einschließt. Der im Interesse der Einheitlichkeit mit den Vorschriften zum elektronischen Ladeschein und elektronischen Konnossement verwendete Begriff „Rückgabe“ entspricht der „Aushändigung“ an den Schuldner im Sinne des § 364 Absatz 3. Nachträgliche Eintragungen können beispielsweise im Zuge einer Übertragung der Police erforderlich werden.

### **Zu Artikel 17 – neu – (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Aufgrund der Änderungen in den nachfolgenden Nummern 2 bis 4 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 7)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der seit der 20. Legislaturperiode geänderten Organisation der Bundesregierung. Wie in § 7 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der vor der Änderung zur Anpassung an die geänderte Organisation der Bundesregierung zu Beginn der 18. Legislaturperiode geltenden Fassung wird die Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 VVG wieder vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem für Verbraucherschutz zuständigen Bundesministerium erlassen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 8)**

Mit der Verordnungsermächtigung soll der Verordnungsgeber der VVG-Informationspflichtenverordnung nach § 7 Absatz 2 VVG ermächtigt werden, bei Änderungen der VVG-Informationspflichtenverordnung auch die in Abschnitt 2 der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung (Anlage zu § 8 VVG) wiedergegebenen Pflichten nach dieser Verordnung anzupassen.

Gemäß § 7 Absatz 1 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung des § 7 Absatz 2 VVG regelt die VVG-Informationspflichtenverordnung die vom Versicherer zu erteilenden Informationen. Gemäß § 8 VVG kann der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung in bestimmter Form binnen 14 Tagen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt aber nur zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 VVG bestimmte Unterlagen in Textform, unter anderem eine bestimmten Anforderungen entsprechende Widerrufsbefragung, erhalten hat. § 8 Absatz 4 VVG regelt, dass eine Widerrufsbefragung, die der Anlage zu § 8 VVG entspricht, den genannten Anforderungen entspricht.

In der Anlage zu § 8 VVG in der bis zum 14. Juni 2021 geltenden Fassung war auf die Informationspflichten nur unter Verweis auf § 7 Absatz 1 und 2 VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung Bezug genommen worden. Durch das Gesetz zur Anpassung des Finanzdienstleistungsrechts an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666) wurde die Musterwiderrufsbefragung in der Anlage zu § 8 VVG geändert. In der Musterwiderrufsbefragung sind nunmehr die nach § 7 Absatz 1 und 2 VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung zu erteilenden Informationen im Einzelnen aufgeführt sowie Art und Umfang ihrer Aufnahme in die Widerrufsbefragung zu einem konkreten Versicherungsvertrag durch entsprechende Gestaltungshinweise erläutert.

Durch die Verordnungsermächtigung nach dem neuen § 8 Absatz 5 VVG soll vermieden werden, dass zukünftige Änderungen der VVG-Informationspflichtenverordnung eine Gesetzesänderung zur Anpassung der Anlage zu § 8

VVG erforderlich machen, um die Musterwiderrufsbelehrung an Änderungen der Informationspflichten nach der VVG-Informationspflichtenverordnung anzupassen. Das Bundesministerium der Justiz soll daher ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage zum VVG in Abschnitt 2 aufgeführten Informationspflichten und die dazu erteilten Gestaltungshinweise zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um Abschnitt 2 und die dazu erteilten Gestaltungshinweise an eine Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung anzupassen. Aus Sinn und Zweck von Abschnitt 2 der Musterwiderrufsbelehrung einerseits und der materiellen Regelung der dort wiedergegebenen Informationspflichten durch Verordnung nach § 7 Absatz 2 und 3 VVG andererseits ergibt sich, dass die gesetzesverdrängende Wirkung einer Verordnung nach dem neuen § 8 Absatz 5 VVG auf einem ausdrücklich zugunsten von Rechtsverordnungen reduzierten – subsidiären – Geltungsanspruch des formellen Gesetzes beruht.

#### **Zu Nummer 4 (§ 210a – neu –)**

Die Ergänzung des Versicherungsvertragsgesetzes verknüpft die mit dem vorgeschlagenen Artikel 6 Nummer 4 eingeführte elektronische Transportversicherungspolice mit dem Versicherungsvertragsrecht. Die §§ 4 und 55 VVG eröffnen den Parteien des Versicherungsvertrags Gestaltungsmöglichkeiten mit besonderen Rechtsfolgen, setzen aber voraus, dass der Versicherungsschein als Urkunde ausgestellt wird, also auf Papier. Es erscheint angebracht, diese Gestaltungen auch dann zu ermöglichen, wenn der Versicherer eine elektronische Transportversicherungspolice nach § 365a des Handelsgesetzbuchs (HGB) ausstellt.

Für die Seeversicherung ergibt sich die Möglichkeit der Parteien, eine elektronische Transportversicherungspolice im Rahmen von Versicherungsverträgen zu verwenden, bereits aus der allgemeinen Vertragsfreiheit; denn das VVG ist auf diese Versicherung nach seinem § 209 nicht anwendbar. Für verbleibende Bereiche, bei denen sich die Vertragsparteien nicht auf die Abweichungsmöglichkeiten nach § 210 VVG stützen können, ist eine ausdrückliche Bestimmung zur Gleichwertigkeit einer elektronischen Transportversicherungspolice mit der als Urkunde ausgestellten Transportversicherungspolice erforderlich.

Die Anforderungen des vorgeschlagenen § 365a HGB stellen sicher, dass die elektronische Transportversicherungspolice und die Urkunde auf Papier hinsichtlich ihrer Authentizität und Integrität gleichwertig sind. Soweit eine Rechtsverordnung nach § 365a Satz 2 HGB Einzelheiten regelt, gelten diese auch für die Verwendung einer elektronischen Transportversicherungspolice im Rahmen der §§ 4 und 55 VVG. Bestimmungen über die Ausstellung einer elektronischen Transportversicherungspolice definieren daher, welcher Vorgang der Übermittlung und dem Aushändigen der Urkunde an den ersten Berechtigten entspricht. Bestimmungen über die Rückgabe definieren, wie das Aushändigen der Urkunde an den Versicherer etwa im Sinne der § 4 Absatz 1 VVG, § 808 Absatz 2 BGB sowie die Rückgabe der Urkunde an den Versicherer etwa nach § 4 Absatz 2 VVG erfolgen. Entsprechendes gilt für die Vorlage der Urkunde etwa nach § 55 Absatz 1 VVG.

Von einer vollständigen Gleichsetzung der elektronischen Transportversicherungspolice mit dem als Urkunde ausgestellten Versicherungsschein wird dagegen abgesehen. Anders als im Fall der Urkunde (für sie gilt § 3 Absatz 1 Halbsatz 2) soll kein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Ausstellung einer elektronischen Transportversicherungspolice bestehen. Insoweit entspricht die Rechtslage derjenigen bei den elektronischen Beförderungsdokumenten nach dem HGB, die einen solchen Anspruch ebenfalls nicht vorsieht, sondern lediglich ein vom Beförderer tatsächlich ausgestelltes elektronisches Dokument dem Papierdokument gleichstellt. In beiden Bereichen gibt es nicht „das eine“ elektronische Dokument. Vielmehr ist die Ausstellung des elektronischen Dokuments eingebettet in komplexe IT-Lösungen, über deren Verwendung sich die Parteien einigen müssen.

#### **Zu Artikel 18 – neu – (Änderung des Ölschadengesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 2)**

§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Ölschadengesetzes (ÖISG) enthält eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Gebührenerhebung durch die zuständigen Bundesbehörden im Bereich des ÖISG. Deren Fortbestand ist durch das Bundesgebührengesetz (BGebG) vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das am 15. August 2013 als Artikel 1 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes in Kraft getreten ist, nicht mehr gerechtfertigt. Im Zuständigkeitsbereich von Bundesbehörden werden spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen nicht mehr benötigt, da nach dem Ablauf einer Übergangsfrist am 1. Oktober 2021 die Erhebung von

Gebühren und Auslagen durch Bundesbehörden im Grundsatz nur noch durch Besondere Gebührenverordnungen auf Grundlage der Ermächtigung nach § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 BGebG erfolgt (vgl. §§ 1 und 2 Absatz 1 BGebG).

Die Ermächtigungsgrundlage im Ölschadengesetz sollte bereits durch Artikel 4 Absatz 23 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2019 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, mit Wirkung zum 14. August 2018 aufgehoben werden. Der aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Absatzverschiebung in § 2 ÖISG undurchführbar gewordene Änderungsbefehl wurde durch Artikel 6 des Gesetzes zur Ausführung des HNS-Übereinkommens 2010 und zur Änderung des Ölschadengesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, des Seeaufgabengesetzes und des Handelsgesetzbuchs (HNS-Ausführungsgesetz) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3079, 5241) aufgehoben. Laut der Begründung zum HNS-Ausführungsgesetz sollte § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 ÖISG allerdings entsprechend der früheren Regelung im Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes durch eine Regelung im HNS-Ausführungsgesetz zum 14. August 2018 aufgehoben werden (vgl. BR-Drs. 17/21, S. 38). Diese Regelung ist im HNS-Ausführungsgesetz aber versehentlich unterblieben. Die Aufhebung von § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Ölschadengesetzes (ÖISG) wird nunmehr nachgeholt.

### **Zu Nummer 2 (§ 9)**

#### **Buchstabe a**

Durch Artikel 2 des HNS-Ausführungsgesetzes wurde § 3 Absatz 1 ÖISG neu gefasst. § 3 Absatz 1 ÖISG regelt wie § 3 Absatz 1 ÖISG in der bis zum 26. Juli 2021 geltenden Fassung die Pflichten zur Mitführung der Öl- oder Bunkeröl-Pflichtversicherungsbescheinigung beziehungsweise der Bescheinigung über das Bestehen einer sonstigen finanziellen Sicherheit.

Die Tatbestände des § 9 Absatz 1 ÖISG, mit denen die Handlungspflichten des § 3 Absatz 1 ÖISG bewehrt werden, wurden im HNS-Ausführungsgesetz nicht an die Neufassung von § 3 Absatz 1 ÖISG angepasst. Mit der vorliegenden Änderung von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ÖISG wird die Anpassung der Bußgeldtatbestände an die Änderungen des § 3 Absatz 1 ÖISG durch das HNS-Ausführungsgesetz nachgeholt.

#### **Buchstabe b**

Für die Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 2 ÖISG war in § 9 Absatz 4 ÖISG bislang keine Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten benannt worden. Mit der Änderung von § 9 Absatz 4 ÖISG wird das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, das bereits für die Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zuständige Verwaltungsbehörde ist, auch für die Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 2 ÖISG als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten benannt. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der seit der 20. Legislaturperiode geänderten Organisation der Bundesregierung. Wie in § 7 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der vor der Änderung zur Anpassung an die geänderte Organisation der Bundesregierung zu Beginn der 18. Legislaturperiode geltenden Fassung wird die Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 VVG wieder vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem für Verbraucherschutz zuständigen Bundesministerium erlassen.

### **Zu Artikel 19 – neu – (Änderung der Zivilprozessordnung)**

Gemäß § 133 Absatz 3 Satz 2 UmwG-E ist die Mithaftung der in Satz 1 bezeichneten Rechtsträger auf den Wert des ihnen am Tag des Wirksamwerdens der Spaltung zugeteilten Nettoaktivvermögens beschränkt. Die Vorschrift setzt Artikel 160j Absatz 2 Satz 2 GesRRL in deutsches Recht um. Der darin verwendete Begriff des Nettoaktivvermögens ist nicht näher definiert; seine Konturierung bleibt Rechtsprechung und Lehre überlassen. Bedenkt man darüber hinaus, dass über den Wert des bei Wirksamwerden der Spaltung vorhandenen Nettoaktivvermögens zumeist aufwendige Sachverständigengutachten einzuholen sein werden, so steht eine Prozessverschleppung zu Lasten des Gläubigers zu befürchten, wenn der Schuldner den Einwand des § 133 Absatz 3 Satz 2 UmwG-E geltend macht. Dies ist zu vermeiden. § 305b ZPO-E ermöglicht zu diesem Zweck den Erlass eines Vorbehaltsurteils, wenn der Rechtsstreit im Übrigen zur Entscheidung reif ist. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, § 709 ZPO.

**Zu Artikel 20 – neu – (Änderung des Rechtspflegergesetzes)**

Nach geltendem Recht sind die Registerverfahren in vielen Bundesländern den Rechtspflegern überantwortet. Die Ergänzung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 des Rechtspflegergesetzes soll sicherstellen, dass eine Missbrauchsprüfung von grenzüberschreitenden Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechslern den Richtern vorbehalten bleibt. Zeigt sich ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch im Sinne von § 316 Absatz 3 UmwG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 329 Satz 1 UmwG, oder nach § 343 Absatz 3 UmwG, so sind für die Prüfung und Entscheidung über die Frage eines Missbrauchs ausschließlich die Richter berufen.

**Zu Artikel 21 – neu – (Änderung der Bundesnotarordnung (BNotO))**

Mit dem neuen Absatz 3 des § 92 BNotO soll gewährleistet werden, dass in den Fällen, in denen ein Land von § 60 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) Gebrauch macht, auch die Aufsicht über die Notarinnen und Notare bei einem Landgericht konzentriert werden kann. § 60 Absatz 2 GVG wurde durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) eingeführt. Er ermöglicht es den Ländern, durch Rechtsverordnung bei einem Landgericht mit mindestens 100 Richterstellen ausschließlich Zivil- oder Strafkammern zu bilden und diesem für die Bezirke mehrerer Landgerichte die Zivil- oder Strafsachen zuzuweisen. Das Land Berlin beabsichtigt derzeit, von dieser Regelung zum 1. Januar 2024 Gebrauch zu machen und dabei aus bisher einem Landgerichtsbezirk zwei Landgerichtsbezirke mit unterschiedlichen regionalen Zuständigkeiten zu bilden, wobei einem Landgericht für beide Bezirke die Zuständigkeit in Zivilsachen und dem anderen Landgericht für beide Bezirke die Zuständigkeit in Strafsachen zugewiesen werden soll. Da durch § 92 Absatz 1 Nummer 1 BNotO das Recht der Aufsicht über die Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und -assessoren, die in einem Landgerichtsbezirk bestellt sind, der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten des Landgerichts übertragen ist, hätte die Bildung von zwei Landgerichtsbezirken im Land Berlin die Folge, dass ohne weitere Regelung ab 2024 zwei verschiedene Landgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten für die Notaraufsicht zuständig wären. Dies erschiene nicht sinnvoll, zumal mit der Neuordnung im Sinne einer Effizienzsteigerung gerade eine Konzentration der jeweiligen Aufgaben der Gerichte und keine Aufspaltung bewirkt werden soll.

Ob eine Konzentration der Notaraufsicht bei einem der künftigen Berliner Landgerichte allein auf § 92 Absatz 2 BNotO gestützt werden könnte erscheint in Anbetracht des Wortlauts des § 92 Absatz 1 Nummer 1 BNotO, der eine regionale Zuordnung vornimmt, fraglich. Da zudem eine auf der Grundlage des § 92 Absatz 2 BNotO getroffene Zuständigkeitsregelung die Zuständigkeit für die Geldwäscheaufsicht nach § 50 Nummer 5 des Geldwäschegesetzes (GwG) unberührt ließe, es jedoch nicht sinnvoll erschiene, die Geldwäscheaufsicht über die Notarinnen und Notare von der berufsrechtlichen Aufsicht über sie zu trennen, soll eine rechtssichere Neuregelung geschaffen werden, mit der im Ergebnis der Gleichlauf der beiden Aufsichten gesichert wird.

Dazu sollen die Länder, die von der Verordnungsermächtigung in § 60 Absatz 2 GVG Gebrauch machen, mit dem neuen § 92 Absatz 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung (BNotO-E) ermächtigt werden, im Rahmen der zu schaffenden Rechtsverordnung auch die Notaraufsicht der Präsidentin oder dem Präsidenten nur eines Landgerichts zuzuweisen. Die Regelung ist dabei akzessorisch zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 2 GVG ausgestaltet und berechtigt daher nicht dazu, ohne eine Zuweisung im Sinne des § 60 Absatz 2 GVG nur die Notaraufsicht im Sinne des Satzes 1 zuzuweisen. Zudem dürfte eine mehrere Landgerichtsbezirke betreffende Zuweisung nur dann sachgerecht möglich sein, wenn die betroffenen Landgerichtsbezirke zu einem Oberlandesgerichtsbezirk gehören. Abgesehen davon, dass andere Konstellationen schon aus allgemeinen organisatorischen Erwägungen kaum sinnvoll erschienen, dürften sich in der BNotO anderenfalls aufgrund der Struktur des § 92 Absatz 1 BNotO (insbesondere der Zuständigkeit der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte über die Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren des Oberlandesgerichtsbezirks nach der dortigen Nummer 2) kaum überwindbare Probleme ergeben.

Mit dem neuen Satz 2 des § 92 Absatz 3 BNotO-E soll klargestellt werden, dass sich eine Zuweisung nach Satz 1 auch auf die Zuständigkeiten nach § 13 Absatz 3 Satz 1, § 40 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 2 und § 51a Absatz 1 Satz 2 BNotO erstreckt. Das bedeutet, dass die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, der oder dem die Aufsicht über die Notarinnen und Notare obliegt, für beide Landgerichtsbezirke auch für die Abnahme von Eiden von neu bestellten Notarinnen, Notaren und Notarvertretungen (sowie über die Verweisung in § 57 Absatz 2

Satz 2 BNotO auch Notariatsverwalterinnen und -verwaltern) sowie die Entgegennahme und Vernichtung notarieller Stempel und Siegel zuständig ist.

### **Zu Artikel 22 – neu – (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG))**

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) wurde die am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Regelung des § 295 Absatz 2 Satz 2 FamFG eingeführt, die für die erstmalige Verlängerung einer gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordneten Betreuerbestellung oder eines Einwilligungsvorbehalts eine Verkürzung der Überprüfungsfrist von sieben auf zwei Jahre vorsieht. Die Regelung des § 294 Absatz 3 Satz 2 FamFG, die für die Aufhebung einer gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordneten Betreuerbestellung oder eines Einwilligungsvorbehalts ebenfalls eine Verkürzung der Überprüfungsfrist von sieben auf zwei Jahre vorsieht, wurde mit dem Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) beschlossen und tritt ebenfalls zum 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dem nunmehr neu vorgesehenen § 493 Absatz 5 FamFG soll eine Übergangsregelung für Bestandsfälle geschaffen werden.

Hintergrund dazu ist, dass in der gerichtlichen Praxis bisher teilweise Unklarheit darüber besteht, ob die verkürzte Überprüfungsfrist des § 295 Absatz 2 Satz 2 FamFG auch auf die in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallenden Maßnahmen anzuwenden ist, die vor dem 1. Januar 2023 angeordnet worden sind. Mit der vorgesehenen Übergangsregelung sollen daher zum einen mögliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Fortdauer von gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordneten Betreuerbestellungen oder Einwilligungsvorbehalten beseitigt werden. Dieser Klarstellung kommt besondere Bedeutung zu, weil diese Maßnahmen gravierend in die Freiheitsrechte der Betroffenen eingreifen. Zum anderen benötigt die gerichtliche Praxis, die aufgrund der bestehenden Unklarheiten zum Teil mit den vorgesehenen Überprüfungen noch nicht begonnen hat, mehr Zeit, um die aufwändige Sichtung der Verfahrensbestände vorzunehmen und eine Überprüfung der entsprechenden Einzelfälle durchführen zu können. Da es sich bei der Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung einer Betreuungsanordnung oder eines Einwilligungsvorbehalts um eine einheitliche Entscheidung handelt und daher dieselbe Frist in § 294 Absatz 3 Satz 2 und § 295 Absatz 2 Satz 2 FamFG vorgesehen ist, ist zur Wahrung des Gleichlaufs der Fristen die Übergangsregelung auch auf § 294 Absatz 3 Satz 2 FamFG zu beziehen.

Mit der vorgesehenen Übergangsvorschrift wird die Anwendung der kurzen Überprüfungsfrist für Bestandsfälle verschoben. Danach soll die erstmalige Entscheidung über die Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts nach § 294 Absatz 3 Satz 2 FamFG sowie die Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts nach § 295 Absatz 2 Satz 2 FamFG bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2024 erfolgen, sofern die Maßnahme bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 angeordnet worden ist. Ist die Maßnahme zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 angeordnet worden, hat die erstmalige Entscheidung über ihre Aufhebung oder Verlängerung bis spätestens zwei Jahre nach Anordnung der Maßnahme zu erfolgen. Mit der Verschiebung soll der gerichtlichen Praxis die Möglichkeit gegeben werden, die notwendige und aufwändige Sichtung der Verfahrensbestände in den Ablauf der im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht über die Betreuer durchzuführenden Prüfung des Jahresberichts zu integrieren und dadurch den zusätzlichen Aufwand in einem vertretbaren Umfang zu halten.

### **Zu Artikel 23 – neu – (Änderung des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG))**

Die Pflicht von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zur Bereitstellung von Angaben zu einzelnen Schenkungen Dritter soll im Hinblick auf die Angabe von Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers (§ 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a LobbyRG) sowie die Angabe des Wohnortes oder Sitz der Geberin oder des Gebers (§ 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b LobbyRG) bis zum Inkrafttreten der geplanten umfassenderen Änderung des LobbyRG, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023 nicht angewendet werden.

Zahlreiche Organisationen prognostizieren einen erheblichen Spendenrückgang infolge einer verpflichtenden Offenlegung von Spendernamen und sehen hierdurch Hilfs- und Unterstützungsleistungen im In- und Ausland gefährdet.

Die Pflicht zur Angabe der Daten besteht seit Inkrafttreten des LobbyRG. Die registerführende Stelle hat bisher aus datenschutzrechtlichen Gründen für Schenkungen Dritter, die vor dem 1. Januar 2022 erfolgt sind, die Möglichkeit eröffnet, anstatt des Namens oder der Firma eine allgemeine Bezeichnung der Geberin oder des Gebers (zum Beispiel „natürliche Person“, „juristische Person“, „Unternehmen“, „Stiftung“, „Verband“) anzugeben, sofern es für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden war, die datenschutzrechtliche gebotene Einwilligung der Schenkenden in die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten im Lobbyregister einzuholen. Ab 1. Januar 2023 wären die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter jedoch ohne eine Gesetzesänderung zur Angabe der vollständigen Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 LobbyRG für Spenden aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr verpflichtet, da seit Inkrafttreten des Lobbyregistergesetzes dieses die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Veröffentlichung darstellt.

Um einer angepassten Regelung im Rahmen der vorgesehenen umfassenderen Änderung des LobbyRG nicht vorzugreifen, gleichzeitig jedoch Spendenrückgänge zu verhindern, die etwa humanitäre Hilfsaktionen im In- und Ausland gefährden könnten, soll die Verpflichtung zur Angabe bestimmter Informationen zu den Spendern vorübergehend ausgesetzt werden.

Die Pflicht zur Angabe von einzelnen Schenkungen Dritter, deren Gesamtwert im Geschäftsjahr 20.000 Euro überschreitet, einschließlich einer kurzen Beschreibung der empfangenen Leistung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c bleibt weiterhin bestehen.

Sofern von den Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter eine datenschutzrechtliche Einwilligung der oder des Schenkenden hierfür eingeholt wurde, kann weiterhin der Name der oder des Schenkenden im Lobbyregister veröffentlicht werden.

Die bereits erfolgten Angaben zu Schenkungen Dritter in Lobbyregistereinträgen, die vor dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wurden, werden von dieser Änderung des LobbyRG nicht erfasst.

#### **Zu Artikel 24 – neu – (Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG))**

Die Ergänzung in § 50 Nummer 5 GwG schließt an die Neuregelung in § 92 Absatz 3 BNotO-E durch Artikel 21 an; es wird daher zunächst auf die dortige Begründung verwiesen. Während der bisherige Gegenstand der Nummer 5 unverändert in den neuen Buchstaben a übernommen wird, wird mit der Anfügung des neuen Buchstaben b sichergestellt, dass in dem Fall, in dem ein Land auf der Grundlage des § 60 Absatz 2 GVG und des § 92 Absatz 3 BNotO-E die Aufsicht über die Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und -assessoren mehrerer Landgerichtsbezirke einer Landgerichtspräsidentin oder einem Landgerichtspräsidenten zuweist, diese oder dieser auch für die Geldwäschereaufsicht über diese Personen zuständig ist. Denn ein Auseinanderfallen der Aufsichtszuständigkeit erschiene in Anbetracht der speziellen Kenntnisse, die die Präsidentin oder der Präsident des für die Notaraufsicht zuständigen Landgerichts und deren oder dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die Amtsführung der Notarinnen und Notare besitzen, nicht sachgerecht.

Mit der Zuweisung der Aufsicht für mehrere Landgerichtsbezirke geht eine Zentralisierung der Aufsicht und eine Konzentration des Aufsichtspersonals einher. Dies ist angesichts des zunehmenden Umfangs und der Bedeutung geldwäscherechtlicher Pflichten sachgerecht. Die Frage, ob über die vorliegende, auf den Fall des § 60 Absatz 2 GVG bezogene Regelung weitere Maßnahmen erforderlich sind, die der Bündelung von Aufsichtsbefugnissen dienen und die die Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis befördern, wird unabhängig von der vorgesehenen Anpassung in § 50 Nummer 5 GwG noch näher zu prüfen sein.

#### **Zu Artikel 25 – neu – (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB))**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. § 2201 BGB (Unwirksamkeit der Ernennung eines Testamentsvollstreckers) verweist derzeit auf § 1896 BGB (Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers). Mit dem am 1. Januar 2023 erfolgenden Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts muss dieser Verweis auf § 1814 BGB angepasst werden, da § 1896 BGB durch § 1814 BGB ersetzt wird, was im vorbezeichneten Gesetzgebungsverfahren versehentlich versäumt wurde.

#### **Zu Artikel 26 – (Inkrafttreten)**

Die Inkrafttretensvorschrift ist infolge der neu aufgenommenen Änderungen anzupassen. Die Regelungen zur elektronischen Transportversicherungspolice und die weiteren Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes



sowie des Ölschadengesetzes sowie die Änderungen nach den Artikeln 21 und 24 sollten möglichst bald, d. h. am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten der Artikel 22, 23 und 25. Die Artikel 22 und 25 sollen gleichzeitig mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die mit Artikel 23 vorgesehene Änderung des LobbyRG soll ebenfalls zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt die in der Begründung zu Artikel 23 dargestellte bisher praktizierte Verfahrensweise aus den dort genannten Gründen nicht mehr durchgreifen würde.

Berlin, den 30. November 2022

**Esra Limbacher**  
Berichterstatter

**Stephan Mayer (Altötting)**  
Berichterstatter

**Dr. Till Steffen**  
Berichterstatter

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichterstatter

**Fabian Jacobi**  
Berichterstatter

**Susanne Hennig-Wellso**  
Berichterstatterin

